ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG - CONN BARACKS – TEILBEREICH „BLUE SWAN“

Planungsbüro Glanz, vom 05.11.2026

Anlage 4

VORHABEN
Bebauungsplan “Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan”

LANDKREIS
Schweinfurt

Anlage 4

Conn Barracks – Teilbereich „Blue Swan“

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, 05.11.2026

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ... 1

2 Wirkungen des Vorhabens ... 2

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 2

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 2

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ... **4**

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 5

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 5

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 5

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 6

4.1.2.1 Fledermäuse ... 7

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere ... 13

4.1.2.3 Reptilien ... 14

4.1.2.4 Amphibien ... 19

4.1.2.5 Fische ... 19

4.1.2.6 Libellen ... 20

4.1.2.7 Käfer ... 20

4.1.2.8 Tagfalter ... 20

4.1.2.9 Nachtfalter ... 22

4.1.2.10 Schnecken ... 23

4.1.2.11 Muscheln ... 23

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 23

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Vorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen ... 26

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum ... 28

5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für vorgezogen erforderliche bauvorbereitende Maßnahmen (ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) ... 39

6 Gutachterliches Fazit ... 40

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ... 41

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 43

B Vögel ... 46

Anlage 1: Bebauungsplangebiet „Blue Swan“, Conn Barracks. Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenroth, Oktober 2026 ... 52

1 Einleitung

Der kommunale Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ bündelt die hoheitlichen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Erschließung sowie der Wirtschaftsförderung bei der Konversion des ehemaligen Kasernenareals / der ehemaligen US-Liegenschaft der „Conn Barracks“ in einen interkommunalen Gewerbepark.

Für einen 1. Erschließungsabschnitt erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ durch den Zweckverband.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu diesem Bebauungsplan werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Nachweisdatenbank KARLA.Natur (Stand 30.10.2026)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten
- Faunistische Bestandserfassungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Haselmäuse und Faltern durch Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenroth im Jahr 2026 einschl. Gebäudekontrollen und das vorgezogene Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Revierkartierung der Brutvögel durch fünf morgendliche (nach Methodenstandards in SÜDBECK et al. 2005) und fünf abendliche Begehungen (artspezifisch gezielter Einsatz von Klangattrappen für Rebhuhn und Wachtel). Die morgendlichen Begehungen fanden am 20.03.2026, 16.04.2026, 08.05.2026, 21.05.2026 und 18.06.2026, die abendlichen am 26.02.2026, 12.03.2026, 07.05.2026, 27.05.2026 und 27.07.2026 statt. Bei der Brutvogelerfassung wurden alle Arten mit besonderer Planungsrelevanz (wertbestimmende Arten) flächendeckend punktgenau mittels GPS-Geräten und mit ihrem Verhalten aufgenommen. Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Im Winter 2026 wurde darüber hinaus im laublosen Zustand eine Kartierung von Großvogelnestern/-horsten durchgeführt.
- Strukturerfassung von Habitatstrukturen (Höhlen, Kästen und sonstige Strukturen) am 12.03.2026, die für planungsrelevante Arten von Bedeutung sein könnten. Diese wurden – soweit aufgrund der Höhe möglich – am 17.07.2026 mittels eines Endoskops auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder Einzeltieren von Fledermäusen untersucht.
- Kontrolle von Gebäuden (Nr. 76, 120, 121, 129, 1077, 1162) hinsichtlich möglicher Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen am 24.02.2026. Die Gebäude Nr. 119, 122, 123, 128, 1074 und 1197 konnten nicht begangen werden, da diese verschlossen waren. Diese Gebäude wurden von außen auf Einflugmöglichkeiten oder geeignete Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Am 30.06.2026 erfolgte eine erneute Kontrolle der zuvor untersuchten Gebäude sowie von Nr. 1197 und der Rollladenkästen von Nr. 123, 128 und 129, soweit diese einsehbar waren.
- Kontrolle am 21.08.2026 mit Abschätzung des Potenzials der Gebäude als Quartier bzw. Lebensstätte für Fledermäuse und Vögel
- Ausflugbeobachtungen am 28.07.2026 von zwei Beobachtungspunkten aus (Ostseite von Gebäude Nr. 76 und Nordostseite von Gebäude Nr. 123 und 129), sowie am 06.08.2026 von einem Beobachtungspunkt südwestlich von den Gebäuden Nr. 123, 128 und 129
- Erfassung der Raumnutzung der Fledermäuse über die akustische Ruferfassung an insgesamt zehn Standorten an vier nächtlichen Terminen (27.04.2026, 19.05.2026, 29.06.2026 und 26.09.2026). Ergänzend wurden Transektbegehungen durchgeführt. Rufanalyse unter Anwendung der Bestimmungsstandard des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

- Erfassung der Haselmäuse durch das Ausbringen von insgesamt 55 Nesttubes, davon 29 innerhalb des Geltungsbereichs „Blue Swan“ einschließlich des näheren Umfeldes. Die Kontrollen erfolgten an vier Terminen (07.05.2026, 30.06.2026, 22.08.2026, 02.10.2026).
- Zur Erfassung der Reptilien erfolgte mit sechs flächendeckenden Begehungen bei geeigneter Witterung. Aufgrund der Größe des Gebietes und der sich im Laufe des Tages verschlechternden Witterungsbedingen waren mindestens zwei Begehungen erforderlich (11.04./ 20.04.2026, 19.05./ 22.05.2026, 17.06./ 30.06.2026, 10.07./ 16.07.2026, 21.08./ 25.08.2026 und 01.09/ 08.09./ 17.09/ 22.09.2026)
- Ergänzend wurden insgesamt 40 künstliche Reptilienverstecke ausgelegt und im Zuge der Begehungen kontrolliert. 15 Reptilienverstecke lagen im Geltungsbereich und einem 40 m Puffer um den Geltungsbereich.
- Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden außerdem Eiablage- und Raupennahrungspflanzen vom Großen Feuerfalter (Krauser Ampfer und Rispen-Sauerampfer) sowie des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzenarten sowie Weidenröschenarten) erfasst.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020“.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- vorgezogene Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie Kampfmittelräumung und archäologische Sondierung, Abbruch von Gebäuden, Ausbau von befestigten Flächen, Rodung von Gehölzen)
- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung mit Versiegelung und Überbauung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Dauerlärm von max. 65 dB (tags) und max. 52 dB (nachts)
- Verkleinerung von Lebensräumen und Beeinträchtigung von Lebensraumverbindungen
- Verringerung der Durchlässigkeit

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen und Festsetzungen:

- Verringerung der Eingriffe in wertvolle Lebensräume durch die gestreckte Anlage der Rückhaltebecken neben der vorhandenen Erschließungsstraße
- Straßenanbindung über bereits vorhandene Straßen

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen zur Vermeidung** festgesetzt (siehe Festsetzungen 5.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen, dort 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)):

- **Festsetzung Nr. 5.1.1 Vergrämung Bodenbrüter:** Zur Vergrämung der bodenbrütenden Vogelarten sind im Baufeld im Raster von 20 x 20 m 2,5 m lange Stäbe, an deren Enden 2 Meter lange Absperrbänder befestigt sind, auf der gesamten Fläche bis spätestens 1. März im Jahr des Baubeginns aufzustellen. Die Stäbe dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bodenarbeiten wieder entfernt werden.

- **Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse:** Zur Vergrämung der Zauneidechsen sind die vom Eingriff betroffenen Flächen im Baufeld bis 1. März auf eine Schnitthöhe von 10 cm zu mähen und dauerhaft kurzrasig zu halten, Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Vorhandene Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz) sind zu entfernen. Nach erfolgter Mahd ist die Fläche mit einem reptiliensicheren Zaun (z.B. Folienzaun) zu umzäunen, der für die Dauer der Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten ist.

 Fang und Umsiedlung der Zauneidechsen auf die mit den Naturschutzbehörden abgestimmte und mit aufnahmefähigen Zielhabitaten ausgestattete Fläche müssen ab Mitte April bis Mitte Mai bzw. bei Bedarf ergänzend ab Ende Juli bis Mitte September durch ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erfolgen, das den erfolgreichen Abfang gutachterlich (gemäß Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020) bestätigen muss.

 Bereits „zauneidechsenfreie“ Flächen sind grundsätzlich immer bis zum eigentlichen Baubeginn zwischen Anfang April und Mitte Oktober mit einem reptiliensicheren Zaun einzuzäunen, um das Wiedereinwandern der Zauneidechsen in bereits geholzte, freigestellte und geräumte Flächen zu vermeiden.

- **Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume:** Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

- **Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude (Nummerierung siehe Abbildung 1):**

 Gebäude 123, 128 und 129:

 Die Rollladenkästen an den Gebäuden Nr. 123, 128 und 129 sind unter Mitwirkung der ökologischen Baubegleitung bis spätestens zum 31.10.2026 zu öffnen und unbrauchbar zu machen. Danach dürfen die Gebäude im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar ohne weitere artenschutzrechtliche Auflagen abgebrochen werden.

 Gebäude 76:

 Das Gebäude Nr. 76 darf nur im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. abgebrochen werden. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, hat der Abbruch im Zeitraum vom 16. März bis 30. April nach vorheriger Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse (durch die ökologische Baubegleitung) zu erfolgen. Vom 1. – 15. März sind alle Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Gebäude abzudichten. Die Abdichtung ist danach bis zum Abbruch funktionsfähig zu erhalten.

 Andere Gebäude:

 Die anderen Gebäude Nr. 119, 120, 121, 122, 1297 dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ohne weitere artenschutzrechtlichen Auflagen abgebrochen werden.

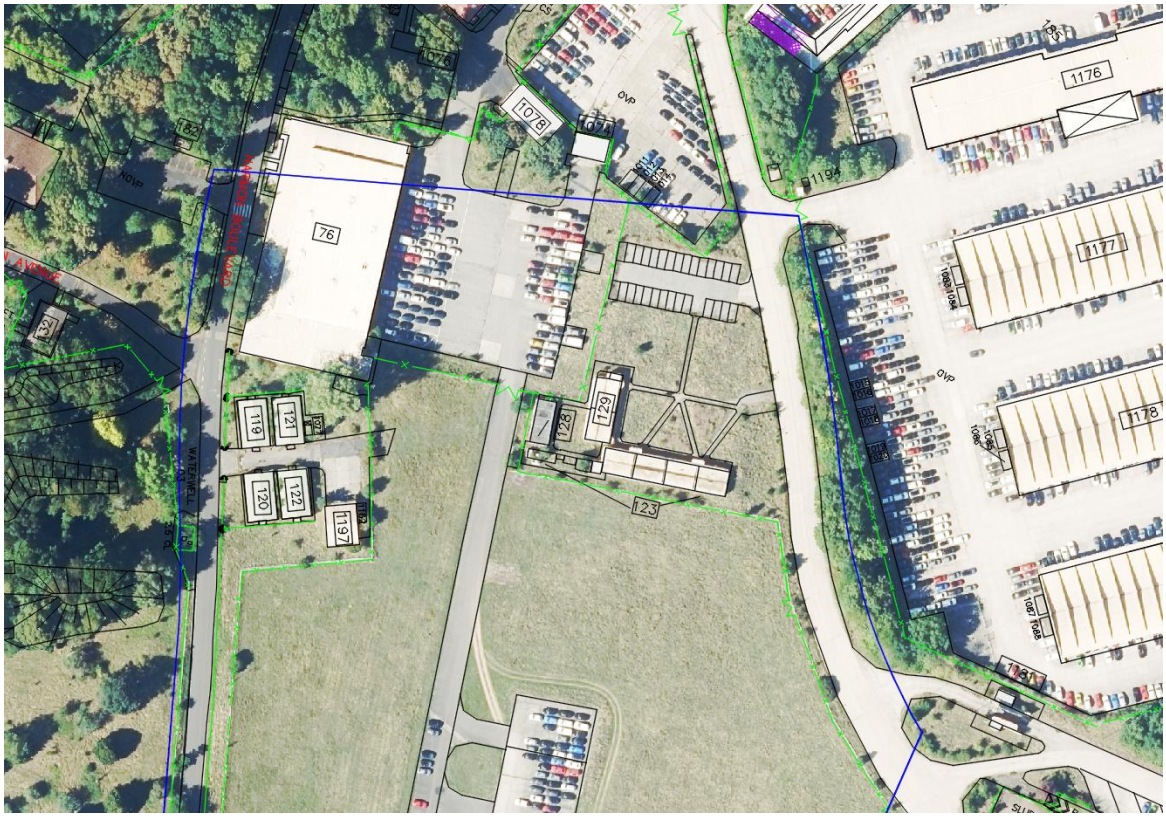


Abbildung 1: Gebäude im Norden des Geltungsbereichs Blue Swan mit Nummerierung (blaue Umgrenzung) - (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

- **Festsetzung Nr. 5.1.5 Ökologische Baubegleitung:** Die festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind **folgende Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-/FCS-Maßnahmen) notwendig (siehe Festsetzungen 5.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen, dort 5.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)):

- **Festsetzung 5.2.1 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter:** Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung in geeigneten Gehölzbeständen im Westen der Conn Baracks folgende Ersatzquartiere als Ausgleich für den Verlust eines potenziellen Höhlenquartiers aufzuhängen:
 - 1 Stück Winterrundkasten
 - 1 Stück Fledermausflachkasten
 - 1 Stück Starenkasten

- **Festsetzung 5.2.2 CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse:** Vor Beginn der Abbrucharbeiten an den Gebäuden 123, 128 und 129 sowie 76 sind unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung im Bereich der Kugelfänge (Schießstand, siehe Abbildung 2) im Westen der Conn Barracks folgende Ersatzquartiere als Ausgleich für den Verlust von Quartierstrukturen aufzuhängen, damit ggf. aufgefundene Fledermäuse in diese gesetzt werden können:
 - 12 Stück Fledermausflachkästen
 - 4 Stück Fledermauswinterflachkästen

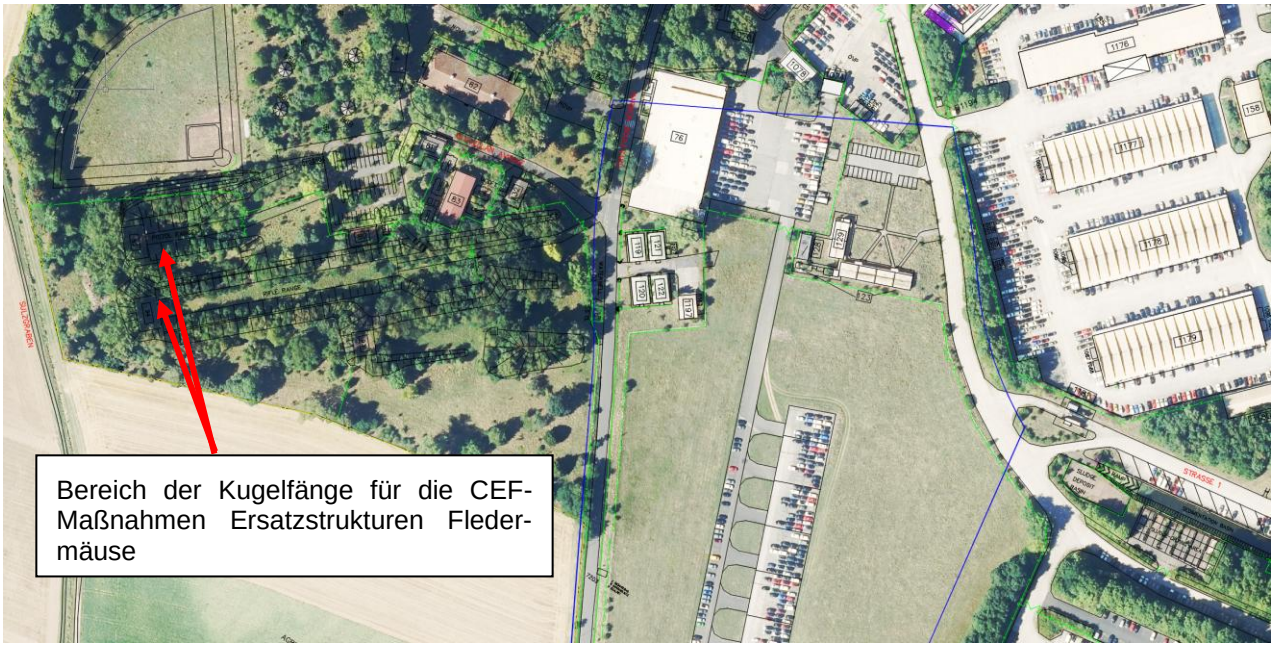


Abbildung 2: Bereich für die CEF-Maßnahme mit den Ersatzstrukturen für Fledermausquartiere - (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

- **Festsetzung 5.2.3 CEF-Maßnahme für Bodenbrüter:** Für den Verlust von ca. 4 Brutrevieren der Feldlerche sind CEF-Maßnahmen gemäß Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Feldlerche (Anhang zum UMS Az. 68a-U8645.4-2025/1-16 vom 09.09.2026) vorzusehen, z.B. als Ackerbrache, Blühstreifen oder eine Kombination von Ackerbrache und Blühstreifen mit einem Flächenumfang von 0,5 ha je betroffenem Brutrevier, somit insgesamt 2,0 ha. Die Flächen müssen in einem Suchraum bis max. 5 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen und die Kriterien zur Lage der CEF-Maßnahmen gemäß Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Feldlerche erfüllen. Sie müssen bis spätestens Mitte März im Jahr des Baubeginns wirksam sein müssen. Geeignete Flächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig festzulegen.

- **Festsetzung 5.2.4 CEF-/FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse:** Für die im gesamten Geltungsbereich betroffenen Zauneidechsenhabitate sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken (RUF-55.1.2-8646.4-2-81-7) und der ergänzenden Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung CEF-/FCS- Maßnahmen im Südosten des Areals der Conn Baracks auf 26.8000 m² mit 25 Stück Lesestein-/Totholzhaufen anzulegen (gemäß Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020) – siehe Abbildung 6. Das Areal ist mit einem Mähmosaik mit Altgrasstreifen auf ca. 15 % der Fläche dauerhaft zu pflegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Fledermäuse

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artdiagnose	EHZ		Schutzstatus		Gefährdungskategorie	
			Biogeografische Region	lokale Population	FFH RL	BNat SchG	RL Bay	RL D
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	H	u	unbekannt	IV	s, b	3	G
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	N	g	gut	IV	s, b	*	*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	N	u	mittel – schlecht	IV	s, b	*	V
Große Bartfledermaus*	*Myotis brandti*	H	u	unbekannt	IV	s, b	2	V
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	H	u	unbekannt	IV	s,b	2	D
Kleine Bartfledermaus*	*Myotis mystacinus*	H	g	unbekannt	IV	s, b	*	V
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	N	u	mittel – schlecht	II, IV	s, b	3	2
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	N	u	mittel – schlecht	IV	s, b	V	D
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	N	u	mittel – schlecht	IV	s, b	*	*
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	H	u	unbekannt			2	D
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	N	g	Gut	IV	s, b	*	*

*** Hinweis:** Bei der Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus ist anhand der Rufanalyse keine Bestimmung auf Artniveau möglich. Ebenso bei der Gruppe der nyctaloiden Arten, die unter anderem den Großen oder Kleinen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zweifarbfledermaus umfassen und die Gruppe der Nycmi, die den Kleinen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zweifarbfledermaus umfassen

EHZ = Erhaltungszustand

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region (BayLfU)
s = ungünstig/schlecht
u = ungünstig/ unzureichend
g = günstig
? = unbekannt

FFH RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Anhang **II** und/oder **IV**
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; **s** = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14), **b** = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13)

Terminologie nach Dietz & v. Helversen (2007)
Artdiagnose nach den Kriterien der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009)
N: Artnachweis (Kriterien erfüllt), **H: Hinweis auf die Art** (Kriterien nicht erfüllt)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009[1]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016[2]

[1] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

[2] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die Auswertung der Nachweisdatenbank KARLA.Natur ergab keine aktuellen Fledermausnachweise im Untersuchungsraum. Ältere Nachweise liegen aus dem Umfeld vor, ca. 1,7 km östlich gibt es Nachweise der Rauhautfledermaus aus dem Jahr 2019.

Die Rufaufnahmen wurden überwiegend der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet. Während der Zugzeiten wurde zudem die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen. Weitere Nachweise umfassten den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), weitere nyctaloide Rufe sowie vereinzelte Rufnachweise der Gruppen *Myotis*, *Plecotus* und *Barbastella*. Die Nachweise verteilten sich auf den Bereich der nördlichen Gebäude, die Hecken- und Gehölzstrukturen sowie das offene Gelände. Bei den Transektbegehungen konzentrierten sich die Nachweise von Zwerg- und Rauhautfledermaus insbesondere auf die Gehölz- und Heckenstrukturen sowie den Gebäudebereich. Darüber hinaus wurden entlang der Transekte auch nyctaloide Rufe registriert.

Am 12.03.2026 wurden die Bäume auf Höhlen untersucht. Die erfassten Höhlen, Kästen und sonstigen Strukturen wurden - soweit aufgrund der Höhe möglich – am 17.07.2026 mittels eines Endoskops auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder Einzeltieren hin untersucht. Dabei wurden keine Fledermäuse oder Spuren (Kot etc.) gefunden.

Es wurde auch keine Schwärmtätigkeit o.ä. (d.h. ggf. Hinweis auf Quartier/Wochenstube) im Rahmen der Transektbegehungen festgestellt.

Gilde der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse

Fransenfledermaus *(Myotis nattererii)*, Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*, Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*,

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in großen Feldgehölzen oder Waldgebieten und ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen und –spalten und kommen potenziell oder tatsächlich auch im UG vor.

Lokale Population:

Habitatbäume im Geltungsbereich und seinem Umfeld:

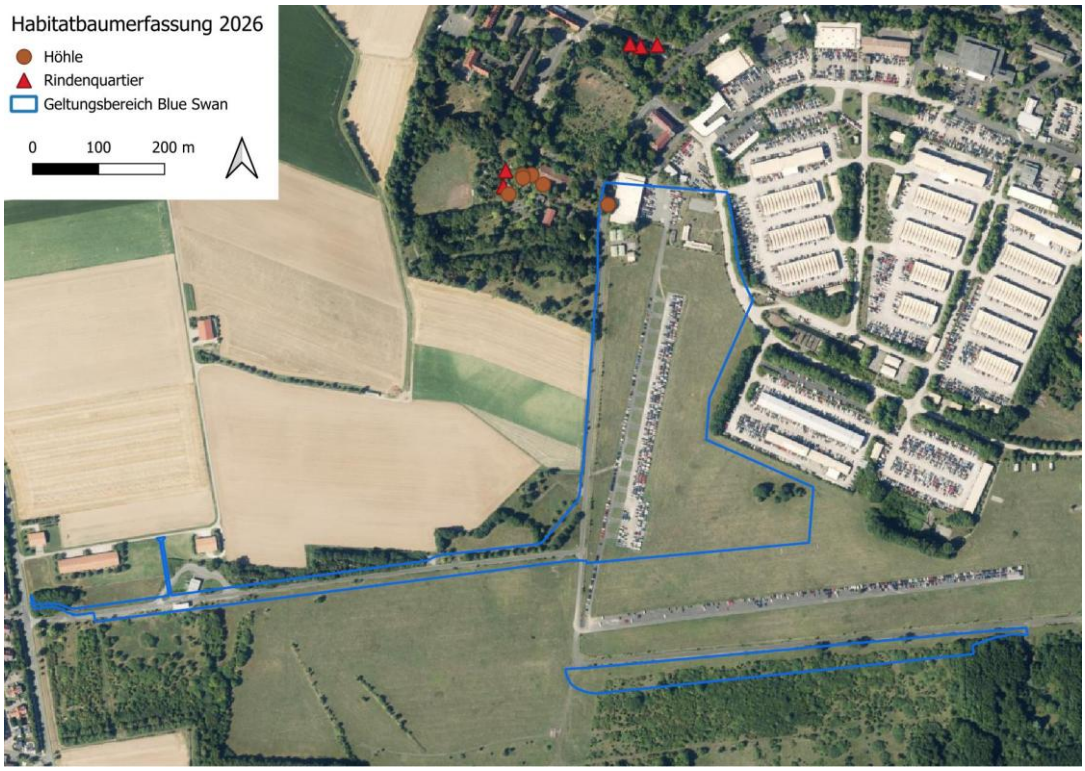


Abbildung 3: Habitatbäume im Geltungsbereich und seinem Umfeld

Ein Habitatbaum findet sich im Norden des Geltungsbereichs unmittelbar südlich des Gebäudes Nr. 76. Bei der Kontrolle wurden keine Fledermäuse oder Spuren (Kot etc.) gefunden.

Die Fortpflanzungsgemeinschaften mit Wochenstubenquartieren auf Ebene der Mainfränkischen Platten werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gut: Fransenfledermaus,

Mittel-schlecht: Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus

Unbekannt: Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus

Gilde der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse

Fransenfledermaus *(Myotis nattererii)*, Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*, Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*,

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die erforderliche Rodung von einem derzeit nicht besetzten Habitatbaum mit potenzieller Quartiereignung (Sommerquartier), führt zu einem räumlich eng begrenzten Verlust von potenziellen Lebensstätten.

Für den Verlust eines potenziellen Quartiers sind rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten 3 Ersatzstrukturen in geeigneten Gehölzbeständen am Westrand der Conn-Baracks aufzuhängen. Die Ersatzstrukturen umfassen das fachgerechte Aufhängen von 1 Stück Winterrundkasten, 1 Fledermausflachkasten sowie 1 Starenkasten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung 5.2.1 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter mit der Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von Quartierbäumen

Für die Populationen steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (insbesondere dem zeitlich vorgezogenen Bereitstellen der Ersatzquartiere) im Umfeld auch weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der durch die Maßnahmen des Bebauungsplans betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen beinhaltet den Verlust von Jagdlebensräumen. Ausweichlebensräume sind in der Umgebung vorhanden. Die Funktion von Lebensraumverbindungen entlang der Gehölzstrukturen im weiteren Untersuchungsraum bleibt unverändert. Sonstige Störungen, z.B. durch visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Bezüglich der Auswirkungen von Dauerlärm hat das Bayerische Landesamt eine Stellungnahme zum „artenschutzrechtlichen Konfliktpotential durch Schallimmission durch Batteriespeicheranlagen im Außenbereich“ (LfU, 10.04.2026) erstellt. In dieser werden für die Geräuschemissionen von Batteriespeichern konstant 80 – 90 und sogar bis zu 120 dB angenommen. Gem. Gutachten „Geräuschkontingentierung nach DIN 45691“ (GICON, 21.05.2026) werden für den Geltungsbereich Emissionskontingente von max. 65 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts festgesetzt. Die Lärmbelastung stellt sich demnach für das Rechenzentrum als deutlich geringer dar.

Für die Bewertung der Störung des sensiblen Gehörs und der Orientierung von Fledermäusen als Schall sensible Artengruppe ist zwischen gleanenden Fledermäusen und Arten, die im freien Luftraum nach Insekten jagen, zu unterscheiden.

Gleanende Fledermausarten sind Arten, die ihre Beute direkt von Oberflächen (Blätter, Rinde, Boden) absammeln. Es handelt sich meist um waldbewohnende Fledermausarten wie Bechstein- und Fransenfledermaus, Graues und Brauens Langohr, Großes Mausohr und Wimpernfledermaus. Für gleanende Fledermausarten wird festgestellt, dass in rund 60 m Abstand zur Lärmquelle kein statistisch signifikant negativer Einfluss auf Jagderfolg und benötigte Zeit in der Suchphase herrschen. Gleanende Fledermausarten wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Fledermausarten des freien Luftraums weisen dagegen geringere Beeinträchtigungen durch Lärm auf. Für tiefrufende Arten kann sich ein Meideverhalten ergeben. Jedoch ist der Wirkradius aufgrund des sich rasch abschwächenden Schalldrucks vergleichsweise klein und es bestehen ausreichend Möglichkeiten auszuweichen. Für die betroffenen Arten geht nur in geringem Umfang Nahrungshabitat verloren und die nachgewiesenen Arten wie der Große Abendsegler weichen ggf. in größere Höhen, rufen lauter oder weichen auf andere Schallfrequenzen aus.

Negative Auswirkungen auf im freien Luftraum jagende Arten scheinen vernachlässigbar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse

Fransenfledermaus *(Myotis nattererii)*, Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*, Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*,

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der einzige Habitatbaum mit potenzieller Quartiereignung (Sommerquartier) derzeit nicht besetzt ist, kann ein Tötungs- oder Verletzungstatbestand bei einer Rodung ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*), Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*, Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*, Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen:

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden, einzelne Arten wie die Zwergfledermaus aber auch in Baumhöhlen / -spalten. Jagdhabitate liegen in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten, aber auch in Gehölzen und Wäldern.

Lokale Population:

Im Zuge der Ausflugsbeobachtungen wurden an den Gebäuden Nr. 123, 128 und 129 (die Gebäude im Nordosten – Nummerierung der Gebäude siehe Abbildung 1) Fledermäuse beobachtet, ein direkter Ausflug wurde jedoch nicht gesehen. An den Gebäuden sind jedoch viele Rollladenkästen, die zukünftig als potenzielles Quartier dienen könnten.

In Gebäude Nr. 76 wurden Kotspuren von Fledermäusen festgestellt.

In den Gebäuden Nr. 119, 120, 121, 122 und 1197 wurden keine Hinweise auf Fledermäuse oder geeignete Quartierstrukturen festgestellt.

Die Fortpflanzungsgemeinschaften mit Wochenstubenquartieren auf Ebene der Mainfränkischen Platten werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gut: Zwergfledermaus

Mittel-schlecht: Mückenfledermaus

Unbekannt: Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus),* Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus),* Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus),* Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der Gebäude Nr. 123, 128 und 129 könnten potenzielle Quartiere in den Rollladenkästen beseitigt werden. Beim Abbruch des Gebäudes Nr. 76 ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse diese Halle als Winterquartier nutzen.
Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine Schädigung von Quartieren ausgeschlossen werden:

- Die Rollladenkästen an den Gebäuden Nr. 123, 128 und 129 sind unter Mitwirkung der ökologischen Baubegleitung bis spätestens zum 31.10.2026 zu öffnen und unbrauchbar zu machen. Danach dürfen die Gebäude im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar ohne weitere artenschutzrechtliche Auflagen abgebrochen werden.
- Das Gebäude Nr. 76 darf nur im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. abgebrochen werden. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, hat der Abbruch im Zeitraum vom 16. 03. bis 30.04. nach vorheriger Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse (durch die ökologische Baubegleitung) zu erfolgen. Vom 1.03. – 15.03. sind alle Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Gebäude abzudichten. Die Abdichtung ist danach bis zum Abbruch funktionsfähig zu erhalten

Als Ersatz für die Verluste dieser potenziellen Quartiere sind rechtzeitig vor Abbruch der Gebäude im Bereich der Kugelfänge (Schießstand) westlich des Geltungsbereichs geeignete Kästen aufzuhängen, damit ggf. aufgefundene Fledermäuse in diese gesetzt werden können. Vor den Kugelfängen sind vor allem auf der Ostseite Freiflächen vorhanden, so dass die Ersatzhabitate frei angeflogen werden können.

Umfang der Ersatzmaßnahmen für die Quartierstrukturen an den Gebäuden Nr. 123, 128 und 129 sowie des Gebäudes Nr. 76: Fledermausflachkästen: je Gebäude 3 Stück = 12 Stück, Fledermauswinterflachkästen: je Gebäude 1 Stück = 4 Stück

Für die Arten steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (insbesondere dem zeitlich vorgezogenen Bereitstellen der Ersatzquartiere) im Umfeld auch weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung 5.2.2 CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse mit der Schaffung von Ersatzquartiere und -strukturen für den Verlust von Gebäudequartieren
- Festsetzung 5.2.1 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter mit der Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von Quartierbäumen (für Fledermausarten, die auch Baumquartiere nutzen)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen beinhaltet den Verlust von Jagdlebensräumen. Ausweichlebensräume sind in der Umgebung vorhanden. Die Funktion von Lebensraumverbindungen entlang der Gehölzstrukturen im weiteren Untersuchungsraum bleibt unverändert. Sonstige Störungen, z.B. durch visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Bezüglich der Auswirkungen von Dauerlärm hat das Bayerische Landesamt eine Stellungnahme zum „artenschutzrechtlichen Konfliktpotential durch Schallimmission durch Batteriespeicheranlagen im Außenbereich“ (LfU, 10.04.2026) erstellt. In dieser werden für die Geräuschemissionen von Batteriespeichern konstant 80 – 90 und sogar bis zu 120 dB angenommen. Gem. Gutachten „Geräuschkontingentierung nach DIN 45691“ (GICON, 21.05.2026) werden für den Geltungsbereich Emissionskontingente von max. 65 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts festgesetzt. Die Lärmbelastung stellt sich demnach für das Rechenzentrum als deutlich geringer dar.

Für die Bewertung der Störung des sensiblen Gehörs und der Orientierung von Fledermäusen als Schall sensible Artengruppe ist zwischen gleanenden Fledermäusen und Arten, die im freien Luftraum nach Insekten jagen, zu unterscheiden.

Gleanende Fledermausarten sind Arten, die ihre Beute direkt von Oberflächen (Blätter, Rinde, Boden) absammeln. Es handelt sich meist um waldbewohnende Fledermausarten wie Bechstein- und Fransenfledermaus, Graues und Brauens Langohr, Großes Mausohr und Wimpernfledermaus. Für gleanende Fledermausarten wird festgestellt, dass in rund 60 m Abstand zur Lärmquelle kein statistisch signifikant negativer Einfluss auf Jagderfolg und benötigte Zeit in der Suchphase herrschen. Gleanende Fledermausarten wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus),* Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus),* Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus),* Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

Fledermausarten des freien Luftraums weisen dagegen geringere Beeinträchtigungen durch Lärm auf. Für tiefrufende Arten kann sich ein Meideverhalten ergeben. Jedoch ist der Wirkradius aufgrund des sich rasch abschwächenden Schalldrucks vergleichsweise klein und es bestehen ausreichend Möglichkeiten auszuweichen. Für die betroffenen Arten geht nur in geringem Umfang Nahrungshabitat verloren und die nachgewiesenen Arten wie der Große Abendsegler weichen ggf. in größere Höhen, rufen lauter oder weichen auf andere Schallfrequenzen aus.

Negative Auswirkungen auf im freien Luftraum jagende Arten scheinen vernachlässigbar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der Gebäude kann ein Tötungs- oder Verletzungstatbestand bei einer Rodung ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Haselmaus

Während des gesamten Untersuchungszeitraums konnten in den 55 aufgehängten Haselmaustubes keine Haselmäuse nachgewiesen werden. Deshalb wird ein aktuelles Vorkommen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung ausgeschlossen.

Auch die Auswertung der Nachweisdatenbank KARLA.Natur ergab keine aktuellen Haselmausnachweise im näheren Umfeld. Ein älterer Nachweis aus dem Jahr 1985 liegt etwa 5 km westlich des Untersuchungsraumes.

Wildkatze

Die Wildkatze ist in ihrer Verbreitung eng an strukturreiche Wälder gebunden. Sie ist der weiteren Umgebung im Spessart, in der Rhön und in den Haßbergen wieder anzutreffen. Menschliche Siedlungen werden gemieden.

Aus den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gäuflächen im Westen und Süden von Schweinfurt liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Wildkatze vor. Auch eine Nutzung als Streifgebiet ist nicht wahrscheinlich.

Feldhamster

Geeignete Lebensräume für den Feldhamster fehlen im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld im Osten, Süden und Westen.

Der Feldhamster wurde auch bei Erfassungen am Sulzgraben unmittelbar westlich bzw. nördlich der Zufahrtsstraße im Anschluss an den Geltungsbereich auf den dortigen Ackerflächen im Jahr 2026 nicht nachgewiesen.

Ein aktueller Nachweis aus dem Jahr 2026 liegt von den Ackerflächen deutlich nordwestlich des Geltungsbereichs vor (Untersuchungen zur Verlegung der 110 kV-Stromleitung durch PGNU, Frankfurt mdl.)

Biber

Geeignete Lebensräume für den Biber entlang von Fließgewässern liegen nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung, Die nähesten Vorkommen liegen an der Wern im Nordosten bzw. Süden des Geltungsbereichs, sind aber durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten sind aus dem weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

4.1.2.3 Reptilien

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		EHZ		Gefährdungskategorie	
		FFH RL	BNat SchG	Biogeografische Region	lokale Population	RL Bay	RL D
Zauneidechse	Lacerta agilis	IV	s	u	unbekannt	3	V

(Abkürzungen siehe Kap 4.1.2.1)

Schlingnattern konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse) oder es finden sich im Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum bzw. es liegen auch aus den faunistischen Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen (Schlingnatter) vor - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Zauneidechse gilt als eine primär Waldsteppen bewohnende Art, die durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Zauneidechse in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Inzwischen wurde sie durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt.

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde mit insgesamt 50 Individuen im Geltungsbereich einschließlich des näheren Umfeldes festgestellt (vgl. Abbildung 4). Davon entfielen 6 Individuen auf die subadulte, 23 auf die juvenile und 21 auf die adulte Altersklasse. Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs bzw. im direkten Randbereich wurden insgesamt 26 Zauneidechsen nachgewiesen, darunter 3 subadulte, 13 juvenile und 10 adulte Individuen.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

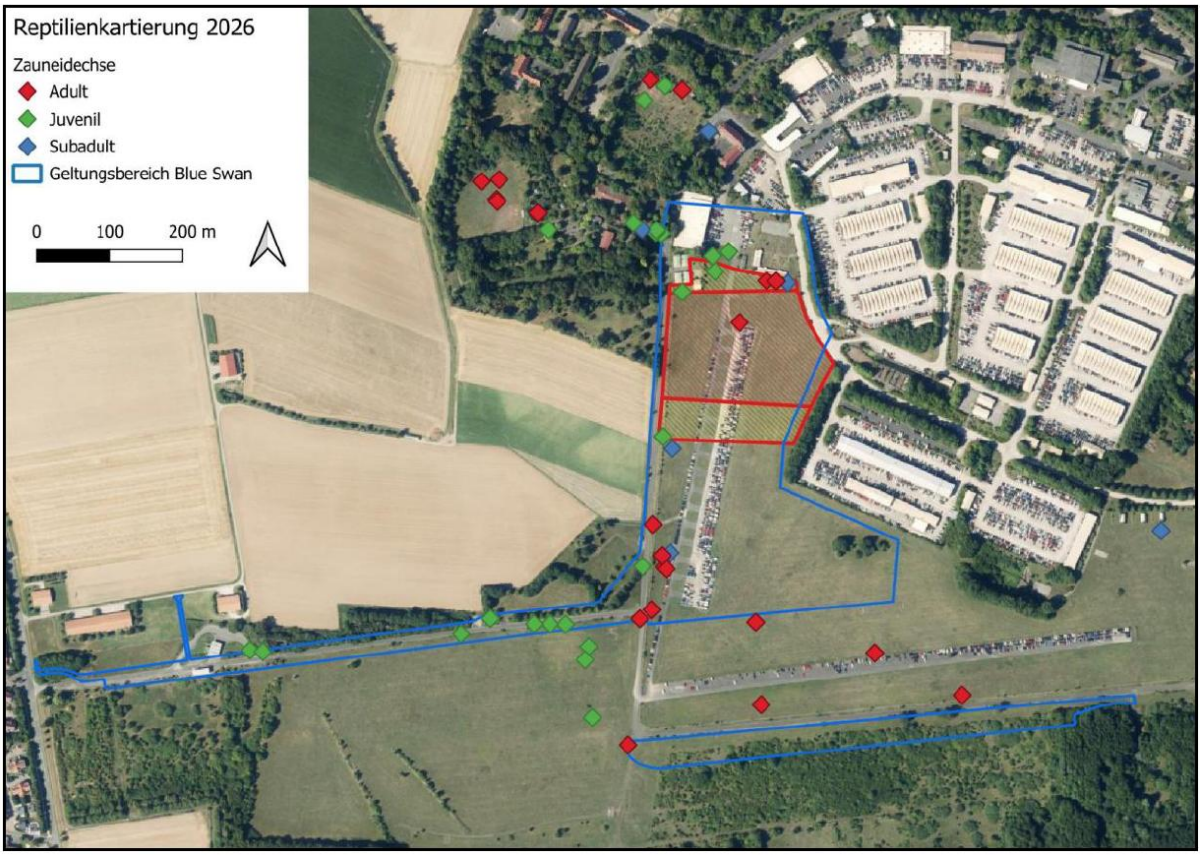


Abbildung 4: Zauneidechsennachweise 2026 im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Als lokale Population werden die Vorkommen der Art im Bereich der Conn Barracks einschließlich der anschließenden Flächen zwischen Wern im Norden, Osten und Süden sowie der BAB A 71 abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich kommen Zauneidechsen insbesondere in den Randbereichen zu Gehölzen und Gebäuden vor. Auf den unbeschatteten Freiflächen ohne Rückzugsmöglichkeiten in Gehölze konnten nur wenige Individuen dokumentiert werden.

Grundsätzlich ist jedoch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten mit den Maßnahmen des Bebauungsplans zu erwarten. Sollten sich zum Zeitpunkt des Abtrags von Boden und/oder Bodenvegetation Zauneidechsen im Baufeld befinden, ist von einer direkten Schädigung (Verletzung, Tötung) und einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Eine Schädigung von Zauneidechsen kann mit Vergrämung der Zauneidechsen, sowie dem Abfangen und Umsetzen der gefangenen Individuen der Art vermieden werden. Durch das Aufstellen des Reptilienschutzzauns zur Verhinderung der Rückwanderung bzw. Neueinwanderung in das Baufeld kann eine spätere Schädigung von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung 5.2.4 CEF-/FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse mit ca. 26.800 m²

Vorläufige Ermittlung der Flächengröße für die Ersatzhabitate:
Der Ausnahmeantrag vom 03.02.2026 (siehe Kap. 5) wurde zunächst unter der „worst-case-Annahme“ gestellt, dass alle unversiegelten Flächen des Teilbereichs Q 1 mit 26.8000 m² Zauneidechsenlebensraum wären, da zu diesem Zeitpunkt noch

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

keine Bestandsinformationen zu den tatsächlichen Zauneidechsenvorkommen und ihrer räumlichen Verteilung vorlagen,

Die damalige Berechnung ist von folgenden Voraussetzungen ausgegangen: Die beeinträchtigte (potenzielle) von Zauneidechsen besiedelte Habitatfläche, ist laut der Arbeitshilfe des LfU im Größenverhältnis 1 : 1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100 % wirksam ist. Als Ersatzhabitat wird die Maßnahme FCS-1 (jetzt Festsetzung 5.2.4) vorgesehen:

- Es wird angenommen, dass auf dieser Fläche bereits Zauneidechsen vorkommen.
- Die 26.8000 m² große Teilfläche mit Gehölzstrukturen und einzelnen Gebäuden wird durch die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen (ca. 25 Stück, tatsächlich 21 Stück Komplexhabitate sowie zwei zusätzliche Wurzelstockhaufen) aufgewertet. Derartige Unterschlupfstrukturen fehlen auf der Fläche bislang, so dass ein zusätzliches Lebensraumangebot entsteht, mit dem eine Aufwertung und erhöhte Aufnahmefähigkeit der Fläche verbunden ist.
- Die Ersatzhabitate bestehen (in Anlehnung an Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020) jeweils aus Lesesteinen aus gebietsheimischen Steinmaterial und örtlich vorhandenem Gehölzschnitt / Totholz unterschiedlicher Stärke / Wurzelstubben. Sie werden an einer Flanke mit vorhandenem Erdreich locker überdeckt und mit Schnittgut von Dornsträuchern geschützt.
- Wegen möglicher Bodenkontaminationen wird kein Boden abgetragen, sondern das Material aufgesetzt.

Der potenzielle Zauneidechsenlebensraum wurde im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen und die entsprechende FCS-Maßnahme auf 26.800 m² mit der Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen als „Auffangfläche“ kurzfristig vor Beginn des Abfangens hergestellt.

Aktualisierte Ermittlung der erforderlichen Größe der Ersatzhabitate

Auf der Grundlage der tatsächlichen Nachweise von Zauneidechsen wurde die Ermittlung des Zauneidechsenlebensraums innerhalb des Geltungsbereichs aktualisiert, indem den subadulten und adulten Tieren ein Aktionsradius von 40 m zugewiesen wurde. Dabei wurden die versiegelten und mit Gebäuden bestandenen Flächen aus diesen Aktionsradien ausgestanzt. Es ergibt sich eine Summe von 23.366 m² Zauneidechsenlebensraum, der innerhalb des Geltungsbereichs dauerhaft verloren geht (siehe nachfolgende Abbildung 5). Innerhalb des Geltungsbereichs entstehen nach Abschluss der Bauarbeiten an den Böschungen der Rückhaltebecken sowie in den unbefestigten Teilflächen des Sondergebietes wieder Gras- und Krautfluren, die von Zauneidechsen von den umgebenden Flächen aus besiedelt werden können, so dass der Geltungsbereich als Habitatfläche nicht vollständig verloren geht.

Hinweis: Selbst bei einer Berechnung. Die auch die juvenilen Zauneidechsen einbezieht und ihnen einen Aktionsradius von 40 m zugewiesen würde, umfasst der betroffene Zauneidechsenlebensraum ca. 37.3843 m². Tatsächlich nutzen Jungtiere (subadult und juvenil) meist einen Bereich von unter 30 m², ohne festes Revier und oft in Randbereichen der Erwachsenenreviere oder in deckungsreichen Habitatzonen.

Demzufolge sind die neu angelegten FCS-Maßnahmen, die jetzt nach einer Vegetationsperiode als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit hohem Strukturangebot (siehe Abbildung 6) funktionsfähig für weitere Umsiedlungen zur Verfügung stehen, mit einer Gesamtfläche von 26.800 m² ausreichend, um die Verluste von insgesamt 23.366 m² Zauneidechsenlebensraum im gesamten Geltungsbereich zu kompensieren. Damit wird auch ein „gewisses Mehr an Maßnahmenfläche“ bei bereits vorhandener Besiedlung auf der Maßnahmenfläche berücksichtigt (siehe Nebenbestimmung Nr.3.12 des Bescheids vom 13.02.206).

Laut Leitfaden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) der Regierung von Unterfranken (2020) sind als Ausgleich 150 m² pro adulte Zauneidechse nötig. Demnach sind 450 m² der gesamten Fläche von 26.800 m² derzeit durch die 3 adulten Tiere belegt, die auf diese Fläche im Zuge der Umsiedlung verbracht wurden (siehe unten). Die Jungtiere (subadult und juvenil) nutzen meist einen Bereich von unter 30 m², ohne festes Revier und oft in Randbereichen der Erwachsenenreviere oder in deckungsreichen Habitatzonen.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

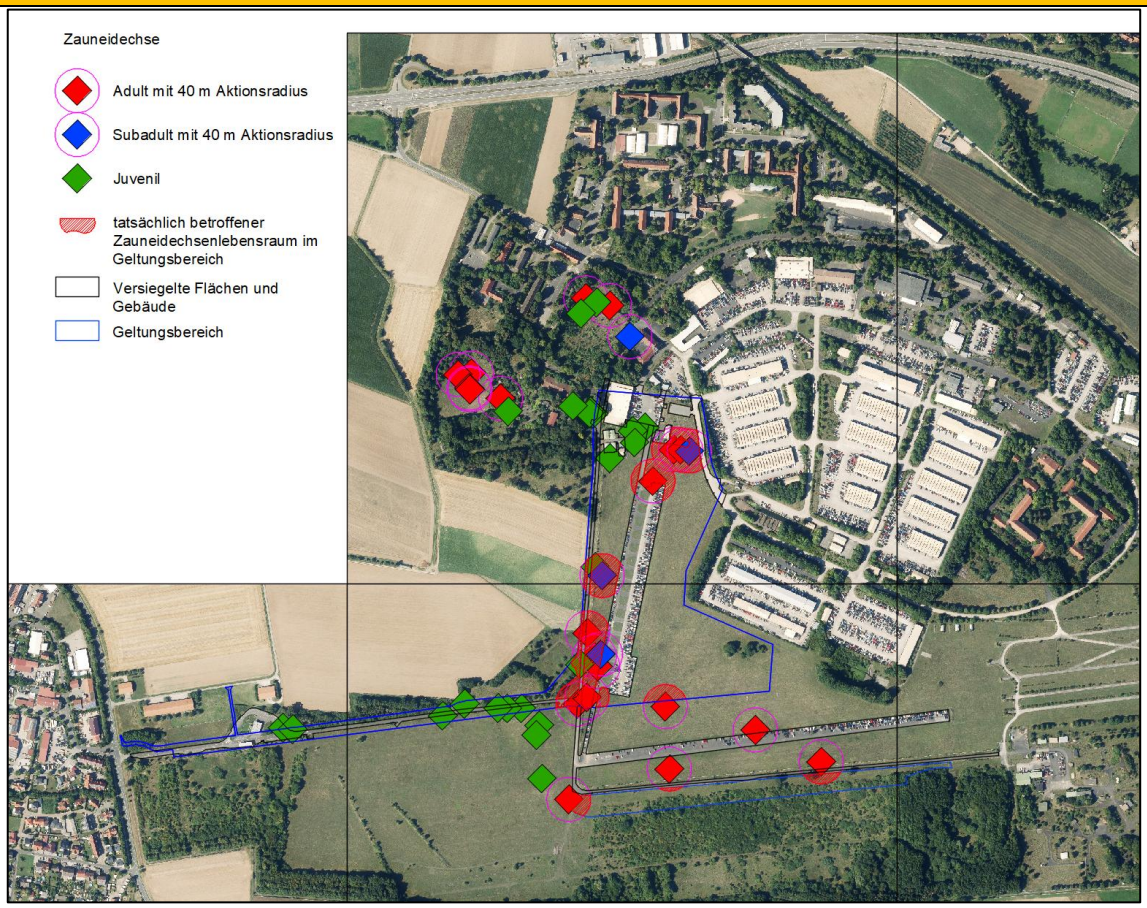


Abbildung 5: Aktionsradien für die nachgewiesenen adulten und subadulten Zauneidechsen und abgegrenzte Lebensräume innerhalb des Geltungsbereichs, die nicht versiegelt oder von Gebäuden bestanden sind - (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

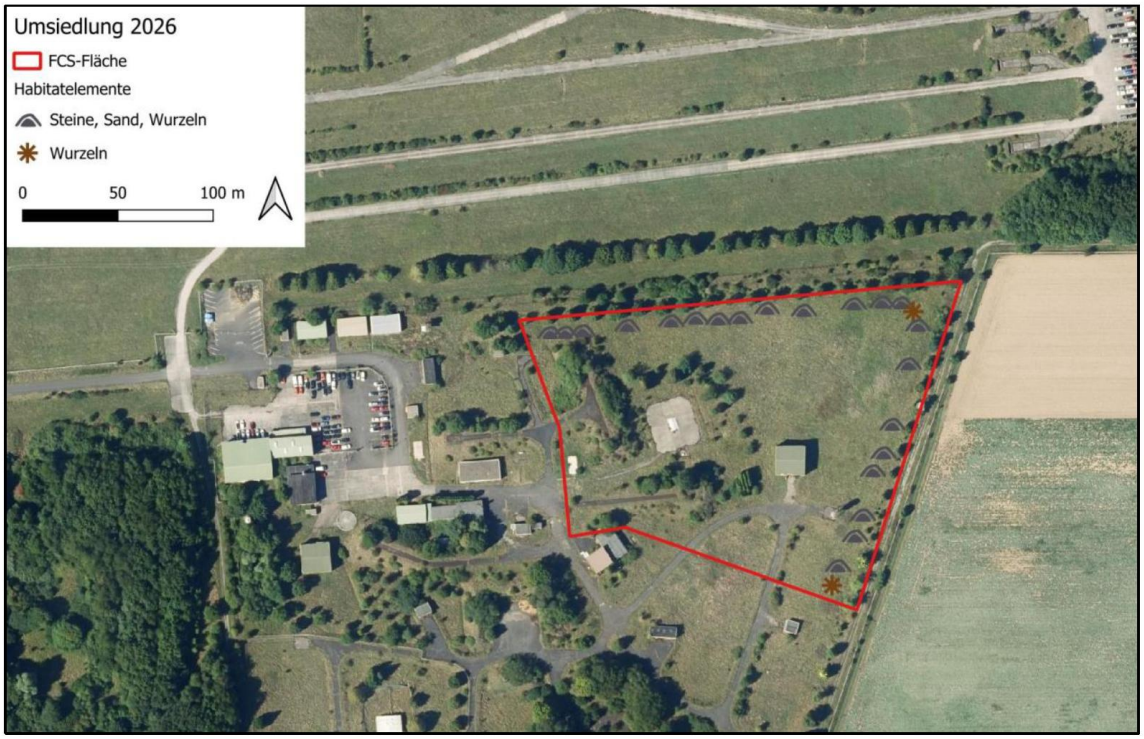


Abbildung 6: Lage der Ersatzflächen mit Wurzelstockhaufen und Komplexhabitaten aus Lesesteinen, Sand und Wurzelstöcken (Geodatenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2026 – www.geodaten.bayern.de).

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Ergebnisse zu Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen im Jahr 2026

Im Fangzeitraum vom 27.04. bis zum 25.06.2026 wurden an 16 Fangtagen im Abfangbereich 1 insgesamt 5 Zauneidechsen gefangen: 3 adulte (2 Männchen, 1 Weibchen) und 2 subadulte Tiere. Im Abfangbereich 2 wurden im Zeitraum vom 21.08.2026 bis zum 02.10.2026 an 13 Fangtagen insgesamt 26 juvenile Zauneidechsen gefangen. Die Verteilung der Zauneidechsen in den Abfangbereichen ist der Abbildung 7 zu entnehmen.

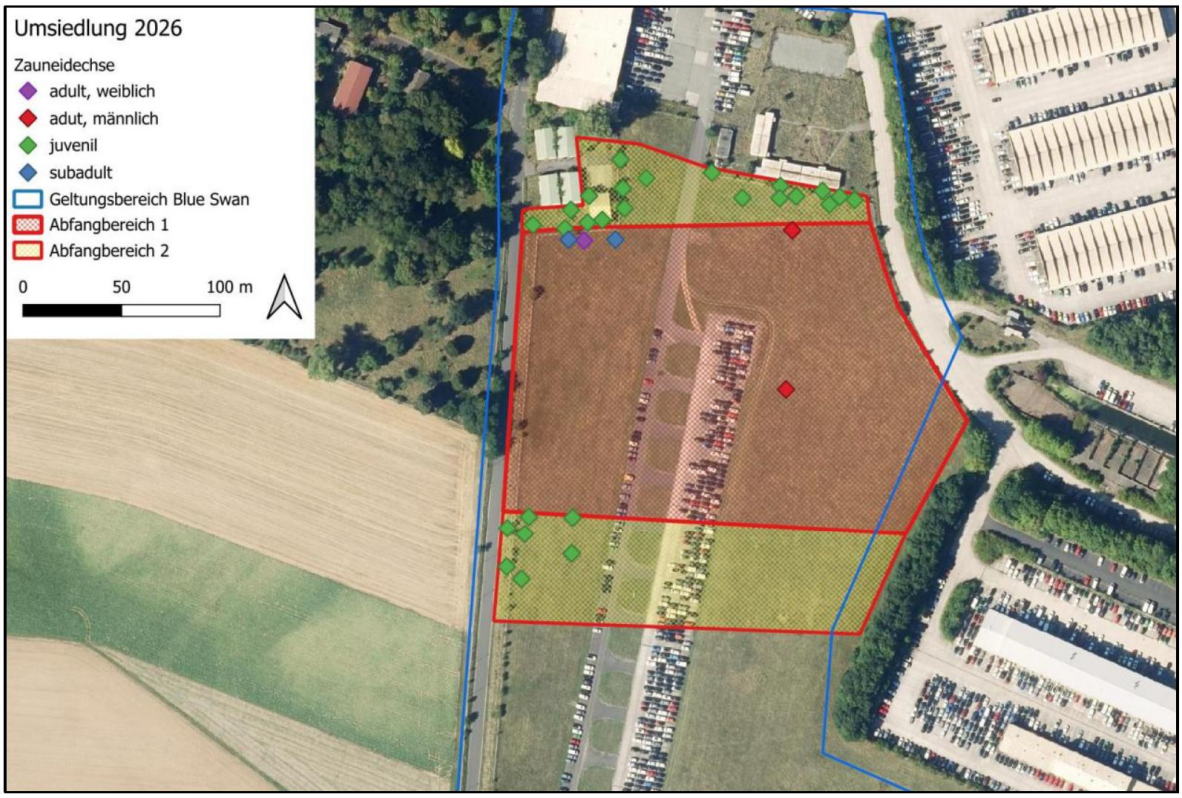


Abbildung 7: Abfangbereiche 1 und 2, Fundpunkte der umgesiedelten Zauneidechsen (Geodatenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Durchführung weiterer Vergrämungsmaßnahmen:

Für eine weitere Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen sind die Vergrämungsmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Bodenarbeiten durchzuführen. Erst nach Vergrämung (Mahd mit Aufstellen von Reptilienzäunen) und Abfangen von Mitte April bis Mitte Mai bzw. bei Bedarf ergänzend ab Ende Juli bis Mitte September und Bestätigung der Zauneidechsenfreiheit sind diese Bodenarbeiten möglich.

Dabei ist auf einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Gehölzrodung, Vergrämungsmahd und Baubeginn zu achten, um ein Einwandern der Zauneidechsen in bereits geholzte, freigestellte und beräumte Flächen zu vermeiden.

Im Zuge weiterer bauvorbereitender Maßnahmen (archäologische Sondierung, Baugrunduntersuchung, Kampfmittelräumung) ist jedoch grundsätzlich zwischen Mitte April und Mitte Oktober das offene bzw. brachliegende Baufeld mit einem Reptilienzaun einzuzäunen, um eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsen zu vermeiden.

Im Winterhalbjahr kann dieser Reptilienzaun abgebaut werden. Wenn die Bodenarbeiten bis Anfang April noch nicht begonnen haben bzw. nur in Teilbereichen erfolgt sind, so ist unverzüglich vor Anfang April wieder ein Reptilienzaun aufzustellen, um ein erneutes Einwandern der Tiere zu verhindern.

Ein Befahren von befestigten Flächen sowie der Ausbau der befestigten Flächen ausgehend von diesen befestigten Flächen ist möglich.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Entfernung vom Eingriffsort zwar nicht mehr gewahrt. Die neu geschaffenen Ersatzhabitate liegen jedoch im Bereich der lokalen Population und liegen im räumlichen Verbund mit potenziellen Biotopstrukturen (gehölz- und wegbegleitende Säume und Staudenfluren, vorrangig in Südexposition, die kaum Beeinträchtigungen an den Grenzlinien durch Nachbarnutzungen oder Verkehrswege aufweisen.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist für die lokalen Population weiterhin gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen können durch die Vergrämung der Zauneidechsen in die angrenzenden Lebensräume soweit als möglich reduziert werden. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, wenn die oben genannten Vermeidungs- und CEF-/FCS-Maßnahmen erfolgen, der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da baubedingte Tötungen von Zauneidechsen im abgegrenzten Lebensraum, der vom Vorhaben in Anspruch genommen wird, nicht ausgeschlossen werden können, wäre das Tötungs- und Verletzungsverbot ohne entsprechende Maßnahmen (s.o. unter 2.1) als erfüllt zu werten. Daher werden die Zauneidechsen vor Baubeginn zunächst vergrämt, verbliebene Eidechsen abgefangen und in geschaffene Ersatzlebensräume umgesetzt. Der Zaun, der für das Abfangen und Umsetzen der Tiere gestellt wird, wird bis Baubeginn unterhalten, um ein potentielles Einwandern von Tieren in die abgesammelten Flächen zu vermeiden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung 5.2.4 CEF-/FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse mit ca. 26.800 m²

Das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko wird durch dieses Vorgehen nicht signifikant erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.4 Amphibien

Bei zwei Begehungen des ehemaligen Rückhaltebeckens im Südosten des Untersuchungsgebietes (deutlich außerhalb des Geltungsbereichs) im Februar 2026 konnten keine dauerhaften Wasserflächen festgestellt werden, da das Becken wohl seit Jahren nicht mehr eingestaut wurde. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Amphibien.

Bei den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Alpensalamander, Geburtshelferkröte) oder es liegen aus den Bestandsaufnahmen keine Hinweise auf einen geeigneten Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens (Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte, Laubfrosch) vor - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle); vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Eine Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihres Verbreitungsgebiets im Erfassungsgebiet potentiell zu erwarten, nämlich der Eremit.

Allerdings fehlen im Geltungsbereich alte anbrüchige Bäume mit Mulm gefüllten Höhlen, so dass ein mögliches Vorkommen wegen fehlender Lebensraumrequisiten ausgeschlossen wird.

Bei allen anderen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Schwarzer Grubenlaufkäfer, Scharlach-Plattkäfer, Alpenbock) und/oder es fehlen geeignete Lebensraumstrukturen (Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Tagfalterarten:

		Schutzstatus		EHZ		Gefährdungs-kategorie	
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**FFH RL**	**BNat SchG**	**Biogeo-grafische Re-gion**	**lokale Popu-lation**	**RL Bay**	**RL D**
Großer Feuerfalter / Flussampfer-Dukaten-falter	Lycaena dispar	IV	s	g	unbekannt	R	3

(Abkürzungen siehe Kap 4.1.2.1)

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Exemplare der Eiablage- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Deshalb wird von keinem bodenständigen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und ebenso der Schwesternart, dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgegangen.

Bei den übrigen Tagfalterarten (Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Maivogel, Gelbringfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzer Apollo, Apollo,) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum und/oder es fehlen geeignete Lebensraumstrukturen (Thymian-Ameisenbläuling) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Großer Feuerfalter / Flussampfer-Dukatenfalter *(Lycaena dispar)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: R** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Große Feuerfalter besiedelt in Bayern vor allem zwei besonders wärmebegünstigte Talabschnitte des Mains und die angrenzenden, südexponierten Hänge. Die Larvallebensräume sind insbesondere sommertrockene Grünlandbrachen sowie Wegränder und -böschungen mit Vorkommen der Wirtspflanzen Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*). Im Maintal stehen nur lokal geeignete Larvallebensräume mit meist kleinen bis mittelgroßen Ampferbeständen zur Verfügung. Dennoch dürften derzeit vor allem Klimafaktoren die Ausbreitung begrenzen. Typisch sind für die hochmobile Art großräumige Populationsverbünde.

In Bayern konnte - ausgehend von einer Arealausweitung in Baden-Württemberg aufgrund überdurchschnittlich warmer Sommer - die Art erstmals im Jahr 2002 im mittleren Maintal sicher nachgewiesen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verbreitung in Bayern auf Teilbereiche des Mittleren Maintals bzw. das Maintal im Spessart konzentriert. Die bekannten Außenposten der Verbreitung reichen bis in den südlichen Steigerwald. Im Zuge der Klimaerwärmung ist eine weitere Expansion für Bayern zu erwarten.

Lokale Population:

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche Vorkommen des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) sowie des Rispen-Sauerampfers (*Rumex thyrsiflorus*) festgestellt. Die Pflanzen traten überwiegend einzeln oder in kleineren Beständen mit bis zu etwa fünf Exemplaren auf. Größere Ansammlungen mit mehr als zehn Pflanzen waren nur vereinzelt vorhanden.

Der Krause Ampfer stellt eine potenzielle Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Großen Feuerfalters dar. Dabei können auch einzelne, gut entwickelte und kräftige Pflanzen geeignete Eiablagepflanzen darstellen, sodass die Eignung als potenzieller Lebensraum nicht allein anhand der Größe oder Dichte der Ampferbestände beurteilt werden kann.

Im Rahmen der zahlreichen Begehungen während der Zauneidechsenerfassung und -umsiedlung, die jeweils während der beiden Flugzeitfenster des Großen Feuerfalters durchgeführt wurden, wurden keine adulten Individuen der Art festgestellt. Eine gezielte Suche nach Eiern und Raupen erfolgte nicht.

Aus dem näheren Umfeld liegen zwei Nachweise aus der Datenbank KARLA.Natur aus dem Jahr 2021 vor. Diese betreffen jeweils ein männliches Individuum in einer Entfernung von etwa 1,8 km westlich bzw. südlich der Eingriffsfläche.

Aufgrund der vorhandenen potenziellen Raupennahrungspflanzen und der bekannten Vorkommen im näheren Umfeld kann eine Nutzung geeigneter Teilbereiche des Untersuchungsgebiets durch den Großen Feuerfalter trotz der derzeit fehlenden Nachweise nicht dauerhaft für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Als lokale Population werden die Vorkommen der Art im Bereich des Maintals und der wärmebegünstigten Nebentäler abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

☒ Bewertung aufgrund der geringen Datenlage und fehlender Nachweise von Imagines und Eiern bzw. Raupen nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eingriffsbedingt ist ein Verlust der vorhandenen Raupennahrungspflanzen als (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur dann auszuschließen, wenn die Nahrungspflanzen durch regelmäßige Mahd so kurz gehalten werden, dass sie für eine mögliche Eiablage nicht interessant sind.

Mit den erforderlichen Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Zauneidechsenumsiedlung wurden die nördlichen Areale des Geltungsbereichs im Jahr 2026 mehrfach gemäht und durch Schafe beweidet, so dass sich die Raupenfutterpflanzen nicht entwickeln konnten.

Die vorgesehene Vergrämungsmahd für die Zauneidechse wird auch bei der weiteren Erschließung von Teilflächen des Geltungsbereichs erforderlich und entsprechend dazu führen, dass die Entwicklung der Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter stark vermindert und eine Eiablage unwahrscheinlich wird.

Großer Feuerfalter / Flussampfer-Dukatenfalter *(Lycaena dispar)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Derzeit bestehen für die Art umfangreiche Ausweichmöglichkeiten mit Vorkommen von Wirtspflanzen in angrenzende Flächen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse – diese regelmäßige Mahd verhindert das Aufwachsen des Krausen Ampfers

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der möglichen lokalen Population durch den Verlust von Lebensräumen, sind insgesamt aufgrund der umfangreichen Ausweichflächen mit Vorkommen des Krausen Ampfers unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Der Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da baubedingte Tötungen von Eiern, Raupen oder Puppen können durch die Verhinderung einer Eiablage durch die Vergrämungsmahd (für die Zauneidechse, die aber auch für die Verhinderung der Entwicklung der Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Großen Feuerfalters wirksam ist) ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse – diese regelmäßige Mahd verhindert das Aufwachsen des Krausen Ampfers

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.9 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine potenziellen Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt.

Im erweiterten Erfassungsbereich wurden westlich des Geltungsbereichs ein Bestand mit etwa zehn Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) sowie östlich davon zwei weitere Bestände mit jeweils etwa 12 bis 65 Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) erfasst (Areal des ehemaligen Baseball-Feldes). Diese stellen grundsätzlich potenzielle Raupennahrungshabitate der Art dar.

Aus der Datenbankabfrage Karla.Natur liegen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers aus dem näheren Umfeld vor.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Raupennahrungspflanzen innerhalb des Untersuchungsraums ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Erfassung keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen und eine Fortpflanzung der Art im Geltungsbereich.

Bei den weiteren Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollafter) vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, existieren keine Nachweise aus den Fließgewässern der Umgebung (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 55 Vogelarten im Untersuchungsraum und weiterem Umfeld festgestellt.

Horste wurden in den Bäumen im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Die Reviere von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz aus den Erhebungen im Jahr 2026 sind in der nachfolgenden Abbildung 8 dargestellt.

Weitere Beobachtungen von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz, aus denen keine Brutreviere abgeleitet werden konnten, sind in Abbildung 9 dargestellt.

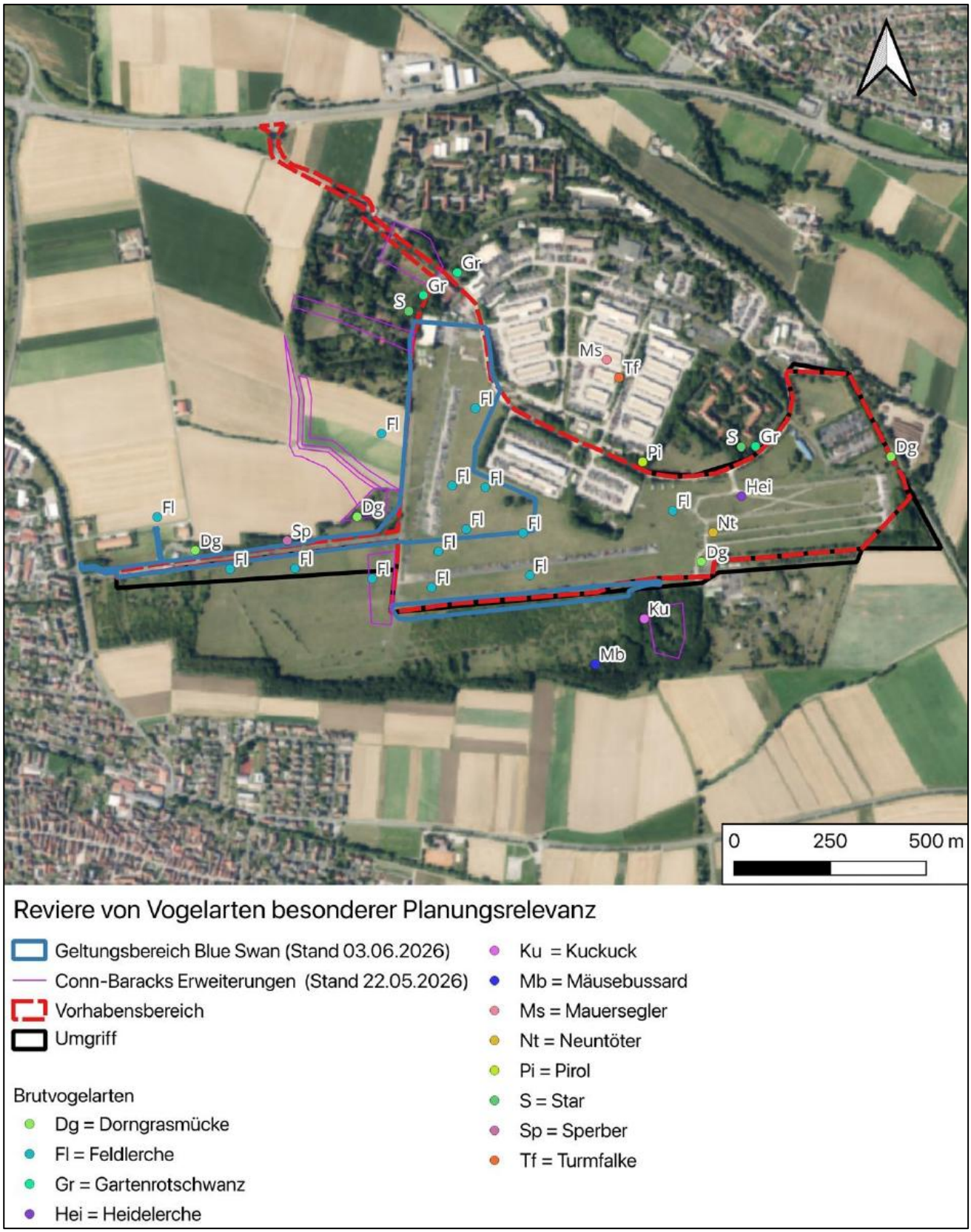
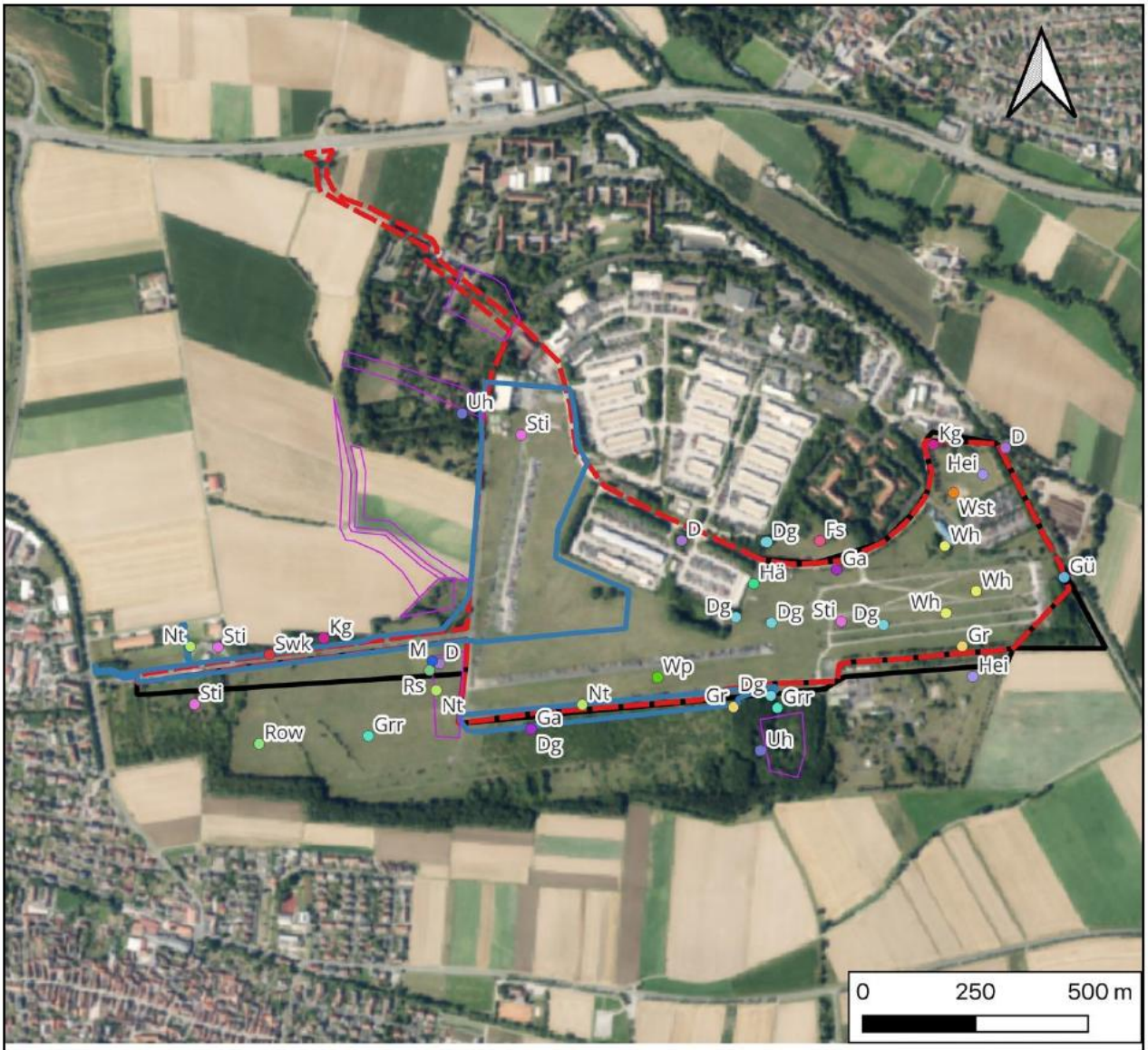


Abbildung 8: Reviere von Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsbereich mit näherem Umfeld (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).



Weitere Beobachtungen von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

- Geltungsbereich Blue Swan (Stand 03.06.2026)
- Conn-Baracks Erweiterungen (Stand 22.05.2026)
- Vorhabensbereich
- Umgriff

Brutvogelarten

- D = Dohle
- Dg =Dorngrasmücke
- Fs = Feldschwirl
- Ga = Grauammer
- Gr = Gartenrotschwanz
- Grr = Graureiher
- Gü =Grünspecht
- Hä = Bluthänfling
- Hei = Heidelerche
- Kg =Klappergrasmücke
- M = Mehlschwalbe
- Nt = Neuntöter
- Row = Rohrweihe
- Rs = Rauchschwalbe
- Sti = Stieglitz
- Swk = Schwarzkehlchen
- Uh = Uhu
- Wh = Wendehals
- Wp = Wiesenpieper
- Wst = Weißstorch

Abbildung 9: Weitere von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsbereich mit näherem Umfeld. (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Vorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB
		0	**X**		*Amsel*	*Turdus merula*	-	-
		0	**ÜF**		*Bachstelze*	*Motacilla alba*	-	-
		0	**X**		*Blaumeise*	*Parus caeruleus*	-	-
		0	**ÜF**		*Bluthänfling*	*Linaria cannabina*	3	2
		0	**X**		*Buchfink*	*Fringilla coelebs*	-	-
		0	**X**		*Buntspecht*	*Dendrocopos major*	-	-
		0	**X**		*Eichelhäher*	*Garrulus glandarius*	-	-
		0	**X**		*Elster*	*Pica picas*	-	-
		0	**X**		*Fitis*	*Phylloscopus trochilus*	-	-
		0	**X**		*Gartenbaumläufer*	*Certhia brachydactyla*	-	-
		0	**X**		*Gartengrasmücke*	*Sylvia borin*	-	-
		0	**X**		*Goldammer*	*Emberiza citrinella*	-	-
		0	**ÜF**		*Graureiher*	*Ardea cinerea*	-	V
		0	**X**		*Grünfink*	*Carduelis chloris*	-	-
		0	**X**		*Hausrotschwanz*	*Phoenicurus ochruros*	-	-
		0	**X**		*Kohlmeise*	*Parus major*	-	-
		0	**ÜF, N**		*Mauersegler*	*Apus apus*	-	3
		0	**ÜF**		*Mehlschwalbe*	*Delichon urbicum*	3	3
		0	**X**		*Misteldrossel*	*Turdus viscivorus*	-	-
		0	**X**		*Mönchsgrasmücke*	*Sylvia atricapilla*	-	-
		0	**X**		*Nachtigall*	*Luscinia megarhynchos*	-	-
		0	**X**		*Rabenkrähe*	*Corvus corone*	-	-
		0	**N**		*Rauchschwalbe*	*Hirundo rustica*	V	V
		0	**X**		*Ringeltaube*	*Columba palumbus*	-	-
		0	**X**		*Rohrammer*	*Emberiza schoeniclus*	-	-
		0	**N**		*Rohrweihe*	*Circus aeruginosus*	-	-
		0	**X**		*Rotkehlchen*	*Erithacus rubecula*	-	-
		0	**ÜF**		*Saatkrähe*	*Corbus frugilegus*	-	-
		0	**X**		*Schwanzmeise*	*Aegithalos caudatus*	-	-
		0	**X**		*Singdrossel*	*Turdus philomelos*	-	-
		0	**X**		*Tannenmeise*	*Peripatus ater*	-	-
		0	**X**		*Türkentaube*	*Streptopelia decaocto*	-	-
		0	**N**		*Turmfalke*	*Falco tinnunculus*	-	-
		0	**ÜF**		*Weißstorch*	*Ciconia ciconia*	V	-
		0	**X**		*Zilpzalp*	*Phylloscopus collybita*	-	-

(Abkürzungen siehe Kap. 7)

N = Nahrungsgast
ÜF = Überflug

Als **Nahrungsgäste bzw. im Überflug** wurden folgende Arten beobachtet:

Der **Bluthänfling** kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen vor, besiedelt aber auch Brachen und entsprechende Sekundärhabitate in Siedlungen. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nisthabitate) sowie strukturreiche Gebüsche.
Die Art wurde einmal im Überflug im Untersuchungsraum beobachtet.

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl

in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, lokal aber auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.
Dohlen wurden mehrfach beim Überflug beobachtet. Ein Revier konnte jedoch nicht abgeleitet werden.

Der **Graureiher** besiedelt vorzugsweise Lebensräume, die größere Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserzonen als Nahrungshabitat aufweisen und in denen ältere Laub- bzw. Nadelwaldbestände als Nisthabitat zur Verfügung stehen. Brutkolonien können bis zu 30 km vom nächsten Nahrungshabitat entfernt sein. Wichtige Nahrungshabitate sind darüber hinaus auch Grünland und von Gräben durchzogene Niederungen. Die Art wurde zweimal im Untersuchungsgebiet überfliegend beobachtet.

Ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften besiedelt der **Mauersegler** heute als Kulturfolger nahezu ausschließlich Stadt- und Dorflebensräume. Brutplätze befinden sich an hohen Steinbauten wie z.B. an Kirchtürmen und Bahnhofsgebäuden, vorwiegend in Innenstädten sowie Industrie- und Hafenarealen, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. Die Nahrungssuche erfolgt in einem Umkreis bis zu mehreren 100 km um den Brutplatz. Die Art wurde jagend im Gebiet festgestellt. Ein Revier nördlich des Untersuchungsgebietes bei den Gebäuden liegt nahe.

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe brüten als ausgesprochene Kulturfolger heute überwiegend in Stadt- und Dorflebensräumen. Größte Dichten werden an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung erreicht. Von besonderer Bedeutung sind Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen und Gewässern in der Nähe des Neststandortes sowie offene Viehställe (Rauchschwalbe) und Gewässernähe mit lehmigen, offenen Uferbereichen oder Pfützen (Mehlschwalbe: Nistmaterial).

Jagende Rauch- und Mehlschwalben wurden mehrfach außerhalb des Eingriffsbereiches beobachtet.

Die **Rohrweihe** besiedelt Seenlandschaften und Flussauen, bevorzugt mit Verlandungszonen und ausgedehnten Schilfröhrichten. In Agrarlandschaften ist die Rohrweihe in Grünland- und Ackerbaugebieten mit Gräben sowie in Teichgebieten anzutreffen. Der Neststandort liegt oft im wasserdurchfluteten Altschilf oder Rohrkolbenbeständen, zuweilen in sehr schmalen Schilfstreifen, zunehmend werden aber auch Raps- und Getreidefelder besiedelt.

Eine männliche Rohrweihe wurde im westlichen Bereich außerhalb des Eingriffsbereiches bei der Jagd beobachtet.

Der **Turmfalke** kommt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder im Randbereich angrenzender Wälder vor. Im Siedlungsbereich überwiegend Bruten an hohen Gebäuden wie Kirchen und Schornsteine - künstliche Nisthilfen werden oft gut angenommen.

Die Art wurde jagend im Gebiet festgestellt. Ein Revier nördlich des Untersuchungsgebietes bei den Gebäuden ist wahrscheinlich.

Weißstörche gelten als Langstreckenzieher und bevorzugen als Brutgebiet große Ebenen und Flussniederungen. Oft sieht man ihre Brutplätze auf Schornsteinen in den umliegenden Dörfern solcher Gegenden. Als Nahrung kommen z.B. Mäuse, Insekten und hin und wieder Amphibien in Frage. Die Art wurde einmalig beim Überflug im Gebiet festgestellt.

Die Nester der genannten Arten liegen nicht im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten kann deshalb ausgeschlossen werden. Durch die Baumaßnahme gehen Nahrungslebensräume bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Nahrungslebensräume in- und außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Der **Wiedehopf** wurde nur einmalig während der Brutzeit, aber nicht im Zuge der Begehungen beobachtet (Frau Roßmanith /Herr Weniger, mdl.).

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB	Anmerkung
			X		*Dorngrasmücke*	*Sylvia communis*	-	V	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X, ÜF		*Dohle*	*Coloeus monedula*	D	V	Gebäudebrütende Vogelarten
			X		*Feldlerche*	*Alauda arvensis*	3	3	Bodenbrüter
			X		*Feldschwirl*	*Locustella naevia*	2	V	Gilde der Offenlandarten
			X		*Gartenrotschwanz*	*Phoenicurus phoenicurus*	-	3	Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
			X		*Grauammer*	*Emberiza calandra*	V	1	Gilde der Offenlandarten
			X		*Grünspecht*	*Picus viridis*	2	3	Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
			X		*Heidelerche*	*Lullula arborea*	V	2	Gilde der Offenlandarten
			X		*Klappergrasmücke*	*Sylvia currucca*	-	3	Gilde der Offenlandarten
			X		*Kuckuck*	*Cuculus canorus*	3	V	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X		*Mäusebussard*	*Buteo buteo*	-	-	Einzelart
			X		*Neuntöter*	*Lanius collurio*	-	V	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X		*Pirol*	*Oriolus oriolus*	V	V	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X		*Schwarzkehlchen*	*Saxicola rubetra*	*	V	Gilde der Offenlandarten
			X		*Sperber*	*Accipiter nisus*	-	-	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X		*Star*	*Sturnus vulgaris*	3	-	Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
			X		*Stieglitz*	*Carduelis carduelis*	-	V	Gilde heckenbrütende Vogelarten
			X		*Uhu*	*Bubo bubo*	-	-	Einzelart
			X		*Wendehals*	*Jynx torquilla*	3	1	Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
			X, DZ		*Wiesenpieper*	*Anthus pratensis*	2	1	Gilde der Offenlandarten

(Abkürzungen siehe Kap. 7)

Gilde Heckenbrütende Vogelarten

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*, **Kuckuck** *(Cuculus canorus)*, **Neuntöter** *(Lanius collurio)*, **Pirol** *(Oriolus oriolus)*, **Sperber** *(Accipiter nisus)*, **Stieglitz** *(Carduelis carduelis)*

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich** **Status: Brutvögel**

Die **Dorngrasmücke** wurde mit vier Revieren in Heckenstrukturen im Untersuchungsraum festgestellt. Zwei dieser Reviere befinden sich nördlich der Zufahrtsstraße, alle liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Sechs weitere Beobachtungen konnten keinem Revier zugeordnet werden.

Der **Kuckuck** wurde mit einem Revier im Wäldchen im Südosten um das ehemalige Rückhaltebecken, also deutlich außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Für den **Neuntöter** konnte ein Revier im Bereich der östlichen Heckenstrukturen deutlich außerhalb des Geltungsbereichs abgegrenzt werden, Weitere Beobachtungen im Westen ergaben kein konkretes Revier.

Der **Pirol** wurde mit einem Revier in dem Waldbestand im Südosten (im Wäldchen im Südosten um das ehemalige Rückhaltebecken), also deutlich außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Ein Revier des **Sperbers** wurde nördlich der Zufahrtsstraße in den dortigen Gehölzen abgegrenzt.

Der **Stieglitz** wurde mehrmals im Gebiet (1x im nördlichen Geltungsbereich, 2x im Umfeld der Zufahrtsstraße im Westen sowie im östlichen Untersuchungsgebiet) festgestellt, ein Revier ergab sich jedoch nicht.

Lokale Population:

Für die Artbestände der heckenbrütenden Vogelarten werden die lokalen Populationen auf Ebene der Mainfränkischen Platten abgegrenzt.

Gilde Heckenbrütende Vogelarten

Dorngrasmücke *(Sylvia communis),* **Kuckuck** *(Cuculus canorus),* **Neuntöter** *(Lanius collurio),* **Pirol** *(Oriolus oriolus),* **Sperber** *(Accipiter nisus),* **Stieglitz** *(Carduelis carduelis)*

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

gut: Dorngrasmücke, Stieglitz,

mittel - schlecht: Neuntöter, Pirol, Sperber

unbekannt: Kuckuck

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben werden ca. zwei Brutplätze der Dorngrasmücke und ein Brutplatz des Sperbers am Rande des Baufeldes im Bereich der Zufahrtsstraße beeinträchtigt.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Ausweichmöglichkeiten im direkten Anschluss an die betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Für die Arten (die jährlich auch neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Mehrheit der beobachteten gehölzbrütenden Vogelarten sind gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2010) als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) einzustufen. Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) sowie Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm (Gruppe 3) wurden im Geltungsbereich und der Umgebung nicht nachgewiesen.

Als Brutvogelart der Gruppe 2 mit mittlerer Lärmempfindlichkeit wurden nur im Südwesten des Geltungsbereichs (Kuckuck) nachgewiesen.

Da die Verbreitung des Kuckucks eng mit dem Vorkommen seiner Wirtsvögel zusammenhängt, die wiederum der Gruppe 4 zuzuordnen sind, wird eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Verlärmung des Umfelds um den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die Störung der lokalen Populationen durch Rodungsarbeiten mit randlichem Verlust von Gehölzen entlang der Zufahrtsstraße, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte betreffen einzelne Brutpaare (siehe oben), sind insgesamt aber unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen und Verletzungen werden durch die zeitlich beschränkten Holzungsarbeiten vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** *(Picus viridis),* **Star** *(Sturnus vulgaris),* **Wendehals** *(Jynx torquilla)*

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvögel

Der **Gartenrotschwanz** wurde mit drei Revieren am Nordrand (nördlich des Geltungsbereichs) und Ostrand des Untersuchungsgebietes festgestellt, Zwei weitere Beobachtungen konnten keinem Revier zugeordnet werden.

Der **Grünspecht** wurde einmalig am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (deutlich außerhalb des Geltungsbereichs) verhört.

Stare wurden mit zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs unmittelbar nordwestlich des Gebäudes 76 sowie im Osten verhört.

Der **Wendehals** wurde an mehreren Standorten gleichzeitig während eines Erfassungstermins im Gebiet der östlichen Heckenstrukturen (deutlich außerhalb des Geltungsbereichs) verhört. Die Art befand sich wahrscheinlich auf dem Durchzug.

Lokale Population:

Für die Artbestände der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden die lokalen Populationen auf Ebene der Mainfränkischen Platten abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

gut: Grünspecht, Star,

mittel - schlecht: Wendehals

unbekannt: Gartenrotschwanz

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sind durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Brutreviere betroffen.

Im Geltungsbereich wurde lediglich ein Baum mit einer Höhlenstruktur festgestellt. Die Höhle wurde mittels Endoskop kontrolliert. Dabei konnten keine Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden. Die übrigen Hecken und Bäume weisen keine Quartierstrukturen (Rindenspalten, Höhlen) auf.

Im Umfeld des Geltungsbereichs wurden darüber hinaus fünf stehende Totholzstrukturen mit potenziellen Rindenquartieren sowie vier Bäume mit Spechthöhlen erfasst. Zudem wurde ein Obstbaum mit einem hohlen Stamm/größeren Stammhöhle festgestellt.

Für den Verlust dieser einen Habitatstruktur (v.a. aus der Sicht der Fledermäuse) werden als CEF-Maßnahmen Quartierstrukturen im Verhältnis 1 : 3 vorgesehen (s.o. in Kap. 4.1.2.1), von denen auch die Höhlenbrüter profitieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung 5.2.1 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter für den Verlust von Quartierbäumen

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** *(Picus viridis),* **Star** *(Sturnus vulgaris),* **Wendehals** *(Jynx torquilla)*

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der Brutreviere der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die jeweils außerhalb des Geltungsbereichs liegen, durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Die beobachteten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2010) als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) einzustufen. Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) sowie Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm (Gruppe 3) wurden im Geltungsbereich und der Umgebung nicht nachgewiesen. Bei Gartenrotschwanz und Star korreliert der Lärm nur schwach mit dem räumlichen Verteilungsmuster der Arten, so dass erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume für diese Vogelarten nicht zu erwarten sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich deshalb nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sind aufgrund der Lage der Reviere und Brutplätze außerhalb des Geltungsbereichs derzeit nicht zu erwarten. Diese werden durch die zeitlich beschränkten Holzungsarbeiten auch in Zukunft vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde der Offenlandarten

Feldschwirl *(Locustella naevia),* **Grauammer** *(Emberiza calandra),* **Heidelerche** *(Lullula arborea),* **Klappergrasmücke** *(Sylvia curruca),* **Schwarzkehlchen** *(Saxicola rubicola),* **Wiesenpieper** *(Carduelis carduelis)*

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvögel, Durchzügler

Der **Feldschwirl** wurde einmal singend zur Brutzeit im östlichen Untersuchungsgebiet deutlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Die **Grauammer** wurde zweimal im Gebiet beobachtet, einmal südlich des Geltungsbereichs, ein weiteres Mal deutlich östlich; etwaige Reviere oder ein Brutverdacht ergaben sich daraus aber nicht.

Für die **Heidelerche** konnte ein Revier aus den Beobachtungen im Bereich der Heckenstrukturen im Osten (deutlich außerhalb des Geltungsbereichs) abgeleitet werden.

Die **Klappergrasmücke** wurde zweimal im Gebiet (nördlich der Zufahrtsstraße und ganz im Osten des Untersuchungsraums) beobachtet, jedoch konnte kein Revier abgegrenzt werden. Alle Nachweise liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Das **Schwarzkehlchen** wurde einmalig im Bereich der westlichen Zufahrtsstraße festgestellt.

Der **Wiesenpieper** wurde einmalig, vermutlich während des Durchzugs, im Untersuchungsgebiet (östlich des Geltungsbereichs bzw. nördlich der geplanten Versorgungsfläche) festgestellt.

Lokale Population:

Für die Artbestände der Offenlandarten werden die lokalen Populationen auf Ebene der Mainfränkischen Platten abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

gut: Feldschwirl,

mittel - schlecht: Grauammer, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper

unbekannt: Heidelerche, Klappergrasmücke

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beobachtungen der Grauammer liegt am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Die Betroffenheit eines Brutpaares und damit eines Neststandorts lässt sich aus dieser einmaligen Beobachtung aber nicht ableiten.

Das Schwarzkehlchen wurde einmalig im Westen am Rand der Zufahrtsstraße beobachtet. Auch hier lässt sich keine Betroffenheit eines Brutpaares oder eines Neststandortes ableiten.

Die Beobachtungen der übrigen Arten liegen deutlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt für die Offenlandarten weiterhin erfüllt. Für die Arten (die jährlich auch neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Offenlandarten

Feldschwirl *(Locustella naevia),* **Grauammer** *(Emberiza calandra),* **Heidelerche** *(Lullula arborea),* **Klappergrasmücke** *(Sylvia curruca),* **Schwarzkehlchen** *(Saxicola rubicola),* **Wiesenpieper** *(Carduelis carduelis)*

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen durch den randlichen Verlust von strukturreichen Offenlandlebensräumen im Süden Rodungsarbeiten mit randlichem Verlust von Gehölzen im Geltungsbereich, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt aber unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Die beobachteten Vogelarten des Offenlandes sind gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2010) als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) einzustufen. Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) sowie Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm (Gruppe 3) wurden im Geltungsbereich und der Umgebung nicht nachgewiesen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Offenlandarten sind aufgrund der Lage der Brutplätze und Reviere außerhalb des Geltungsbereichs derzeit nicht zu erwarten. Sie werden durch die zeitlich beschränkten Holzungsarbeiten auch in Zukunft vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde der gebäudebrütenden Vogelarten

Dohle *(Coloeus monedula),* **Schleiereule** *(Tyto alba)* und weitere, eher weit verbreitete Vogelarten wie **Hausrotschwanz** *(Lophophanes cristatus)*, **Amsel** *(Turdus merula)*

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, lokal aber auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Dohlen wurden mehrfach beim Überflug beobachtet. Ein Revier konnte jedoch nicht abgeleitet werden.

Grundsätzlich können **weitere, eher allgemein verbreitete Vogelarten** wie Hausrotschwanz, Amsel etc. auch Gebäudenischen und überdachte Bereiche als Brutplatz nutzen. In Gebäude Nr. 76 wurden derartige Vogelnester festgestellt.

Ein Vorkommen der **Schleiereule**, die ebenfalls Scheunen und wenig genutzte Gebäude als Brutplatz nutzen kann, wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, ist aber potenziell oder in Zukunft denkbar.

Lokale Population:

Für die Artbestände der gebäudebrütenden Vogelarten werden die lokalen Populationen auf Ebene der Mainfränkischen Platten abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

gut: Dohle, weit verbreitete Arten wie Amsel oder Hausrotschwanz

unbekannt: Schleiereule

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Um eine Schädigung von Nestern beim Abbruch des Gebäudes Nr. 76 zu vermeiden, sind alle Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Gebäude zwischen 1.03. – 15.03. abzudichten. Die Abdichtung ist danach bis zum Abbruch funktionsfähig zu erhalten. Somit kann sichergestellt werden, dass keine neuen Nester errichtet werden. Für die Arten (die jährlich auch neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt für die gebäudebrütenden Vogelarten weiterhin erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen durch Gebäudeabbruch, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Die gebäudebrütenden Vogelarten sind gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2010) als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) einzustufen. Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) sowie Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm (Gruppe 3) wurden im Geltungsbereich und der Umgebung nicht nachgewiesen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der gebäudebrütenden Vogelarten

Dohle *(Coloeus monedula),* **Schleiereule** *(Tyto alba)* und weitere, eher weit verbreitete Vogelarten wie **Hausrotschwanz** *(Lophophanes cristatus)*, **Amsel** *(Turdus merula)*

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von gebäudebrütenden Vogelarten sind dann zu vermeiden, wenn alle Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Gebäude Nr. 76 zwischen 01.03. – 15.03. abgedichtet sind. Die Abdichtung ist danach bis zum Abbruch funktionsfähig zu erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde der bodenbrütenden Vogelarten

Feldlerche ***(Alauda arvensis),***

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich** **Status: Brutvogel**

Im Geltungsbereich „Blue Swan“ wurden vier Reviere der **Feldlerche** eingegrenzt. Sechs weitere Reviere befinden sich im restlichen Eingriffsbereich. Vier weitere Reviere sind außerhalb des Eingriffsbereiches im näheren Umfeld.

Lokale Population:

Für die Artbestände der Feldlerche wird die lokalen Population auf Ebene der Mainfränkischen Platten abgegrenzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Mittel – schlecht: Feldlerche

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen gehen vier Reviere der Feldlerche dauerhaft verloren.

Weitere sechs Reviere befinden sich im näheren Umfeld nördlich und südlich der Zufahrtsstraße sowie zwischen den Teilflächehn des Geltungsbereichs, dem geplanten Sondergebiet und der Versorgungsfläche im Süden.

Bei der Teilfläche im Süden, die für die Rückhaltebecken vorgesehen sind, zeigt sich deutlich, dass die Feldlerchen die südlich angrenzenden Gehölzstrukturen meiden, weil in diesem abgesenkten Areal zwischen Straße, Zaun und verbuschten Flächen die erforderliche Übersicht bzw. Übersichtlichkeit durch die horizontüberhöhenden Strukturen nicht gegeben ist. Demzufolge sind dort sind keine Brutpaare betroffen.

Ähnlich ist die Situation im Bereich der Zufahrtsstraße nach Westen zur „Würzburger Straße“. Auch hier werden die Nahbereiche wegen der durchgängigen Gehölzstrukturen auf der Nordseite der Zufahrtstraße gemieden, so dass sich der geplante Ausbau der Zufahrtsstraße mit einer geringfügigen Verbreiterung nach Süden nicht auf die dortigen Feldlerchenbrutreviere auswirkt.

Bei der Vergrämung der Bodenbrüter ist zu beachten, dass Maßnahmen zur Bauvorbereitung in Verbindung mit der Vergrämung der Zauneidechsen durchzuführen sind, die zeitlich aufeinander folgen:

Das Einhalten einen Schwarzbrache mit Umbruch zur Vergrämung der Bodenbrüter ist auf den mit Kampfmitteln kontaminierten Flächen nicht möglich. Deshalb sind zur Vergrämung der Bodenbrüter im Baufeld im Raster von 20 x 20 m 2,5 m lange Stäbe, an deren Enden 2 Meter lange Absperrbänder befestigt sind, auf der gesamten Fläche bis spätestens 1. März im Jahr des Baubeginns aufzustellen. Die Stäbe dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bodenarbeiten wieder entfernt werden.

Anschließend kann die Vergrämung der Zauneidechse mit Abfang (bis Mitte Mai, bei Bedarf nochmals ab Ende Juli) durchgeführt werden.

Gilde der bodenbrütenden Vogelarten

Feldlerche *(Alauda arvensis),*

Für den Verlust von ca. 4 Brutrevieren sind entsprechende CEF-Maßnahmen gemäß Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Feldlerche (Anhang zum UMS Az. 68a-U8645.4-2025/1-16 vom 09.09.2026) zu den CEF-Maßnahmen in Bayern (Stand 09.09.2026) vorzusehen, z.B. 0,5 ha Ackerbrache, Blühstreifen oder eine Kombination von Ackerbrache und Blühstreifen je betroffenem Brutpaar.

Demzufolge sind 2,0 ha CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich, die in einem Suchraum von max. 5 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans nach den Kriterien zur Lage der CEF-Maßnahmen gemäß Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Feldlerche liegen und bis Mitte März im Jahr des Baubeginns wirksam sein müssen.

Geeignete Flächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig festzulegen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.1 Vergrämung Bodenbrüter

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung 5.2.3 CEF-Maßnahme für Bodenbrüter mit 0,5 ha je Brutpaar, insgesamt also 2,0 ha in einem Suchraum von max. 5 km

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang für die Feldlerche weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch Bautätigkeit einschl. baubedingter Verlärmung sowie visuelle Effekte, sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Für die Betroffenheit von Vögeln durch Lärm wird auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2010) zur Abschätzung der Auswirkungen verwiesen. Die Bodenbrüter gehören zur Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Gerade bei der Feldlerche mit vergleichsweise kleinen Revieren und größerer Effektdistanz hat sich in Untersuchungen gezeigt, dass für diese Art kein statistisch klarer Zusammenhang der räumlichen Verteilung und Aktivitätsdichte zum Lärm / dem Standort der Lärmquelle besteht. Optische Störungen entlang von Straßen, die auf den Singflügen intensiv wahrgenommen werden, sind hier vermutlich wesentlicher. Eine Beeinträchtigung der Reviere der Bodenbrüter wird – auch wegen der deutlich geringeren Dauerlärmwerte gegenüber stark befahrenen Autobahnen – ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern sind durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit Vergrämung bis zum Baubeginn nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Festsetzung Nr. 5.1.1 Vergrämung Bodenbrüter

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offenen Landschaften (Nahrungshabitat). Selbst im Inneren geschlossener großflächiger Wälder bei Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen. In der Agrarlandschaft reichen Einzelbäume und kleine Feldgehölze, mitunter Bruten auf Hochspannungsmasten sowie in Parks und auf Friedhöfen.

Der Mäusebussard konnte mit einem Revier südlich außerhalb des Geltungsbereichs in den Randgehölzen der Conn Barracks festgestellt werden.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren auf Ebene der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbreich und der Umgebung wurden in der projektbezogenen Kartierung keine Horstbäume gefunden. Durch den Bebauungsplan mit den damit verbundenen Maßnahmen sind demzufolge keine Horstbäume betroffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störungen, v.a. durch den Verlust von Nahrungslebensräumen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht. Ausgedehnte Nahrungslebensräume stehen auch weiterhin in der Umgebung zur Verfügung.
Der Mäusebussard gehört zu den lärmunempfindlichen Vogelarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind aufgrund der Lage des Brutplatzes außerhalb des Geltungsbereichs derzeit nicht zu erwarten. Das Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Maßnahmen u.a. aufgrund der Entfernung nicht signifikant erhöht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Uhu *(Bubo bubo)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: *** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Der Uhu besiedelt reich strukturierte Landschaften mit reichem Nahrungsangebot und ungestörten Brutmöglichkeiten an Felsen, in Steinbrüchen, in alten Greifvogelnestern auf Bäumen oder seltener am Boden oder in/an Gebäuden. Ein Optimalbiotop umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder sowie enge bewaldete Täler werden gemieden.

Während der Kartierungen 2026 wurde der Uhu mehrfach in den Sommermonaten verhört. Außerdem wurden Nahrungsreste wie Igelhäute und Gewölle mit Vogelknochen (Taubengröße) im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Bettelrufe von Jungvögeln wurden während der abendlichen Begehungen nicht verhört. Ein Jagdrevier der Art ist wahrscheinlich. Ein Brutplatz konnte im gesamten Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht festgestellt werden.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren auf Ebene der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Bebauungsplan mit den damit verbundenen Maßnahmen ist kein Brutplatz des Uhus betroffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störungen, v.a. durch den Verlust von Nahrungslebensräumen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht. Ausgedehnte Nahrungslebensräume stehen auch weiterhin in der Umgebung zur Verfügung.

Der Uhu wird den Brutvogelarten der Gruppe 2 mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Gerade für Eulen geht das Gutachten davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Nahrungslebensraums durch Lärm nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Die für die Eulen zu berücksichtigende maßgebliche Lebensfunktion ist hier die Partnerfindung. Da im Geltungsbereich und im weiteren Umfeld (Effektdistanz 500 m) keine Brutplätze des Uhus nachgewiesen wurden, wird eine Beeinträchtigung dieser Art durch den Bebauungsplan ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Uhu ***(Bubo bubo)***

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind aufgrund der Lage des Brutplatzes außerhalb des Geltungsbereichs derzeit nicht zu erwarten. Das Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Maßnahmen u.a. aufgrund der großen Streifgebiete der Art nicht signifikant erhöht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für vorgezogen erforderliche bauvorbereitende Maßnahmen (ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG)

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dabei sind zunächst die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange darzulegen.

Anschließend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

b) im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten (hier nicht zutreffend):

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt.

Für die erforderliche vorgezogene Baufeldfreimachung mit Vorbereitung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich Q 1 des Bebauungsplans „Blue Swan“ der Gemeinde Geldersheim war auf einer Teilfläche von ca. 3 ha aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben die Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechse erforderlich, ohne zuvor eine Bestandsaufnahme auf den betroffenen Flächen durchführen zu können.

Deshalb erfolgte eine Betrachtung der Problemstellung als sog. „worst-case-Analyse“, die die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufzeigt. Dieser Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG, u.a. zum Lebendfang von Zauneidechsen und zu deren Umsiedlung sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wurde mit den Unterlagen vom 03.02.2026 bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken gestellt.

Die damals erstellte Unterlage diente der Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen für europarechtlich geschützte Arten und dem geplanten Vorgehen, um das Risiko einer Tötung oder Störung so gering wie möglich zu halten. Für das verbleibende Restrisiko einer möglichen Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Tötung

oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für einzelne Individuen für die Zauneidechse im Zuge der Umsiedlung beantragte der Vorhabenträger eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Ausnahmegenehmigung war außerdem erforderlich, weil in der Kürze der zur Verfügung stehenden Herstellungszeit keine voll funktionsfähigen CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), sondern nur FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes) hergestellt werden konnten.

Die Ausnahme von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die vorgezogene Baufeldfreimachung zur Realisierung der geplanten KI-Gigafactory (Bebauungsplangebiet „Blue Swan“) auf der ehemals militärisch genutzten Konversionsfläche der Conn Barracks wurde von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 13.02.206 erteilt (AZ: RUF-55.1.2-8646.4-2-81-7).

Aktualisierte Ermittlung der erforderlichen Größe der Ersatzhabitate (siehe auch Kap. 4.1.2.3)

Bezüglich der Nebenbestimmung 3.12.2 des Bescheids vom 13.02.206 wurde auf der Grundlage der tatsächlichen Nachweise von Zauneidechsen eine aktualisierte Ermittlung des betroffenen Zauneidechsenlebensraums innerhalb des Geltungsbereichs vorgenommen, indem den subadulten und adulten Tieren ein Aktionsradius von 40 m zugewiesen wurde. Dabei wurden die versiegelten und mit Gebäuden bestandenen Flächen ausgestanzt. Es ergibt sich eine Fläche von 23.366 m² Zauneidechsenlebensraum, der innerhalb des Geltungsbereichs dauerhaft verloren geht (siehe Abbildung 5 in Kap. 4.1.2.3).

Demzufolge sind die neu angelegten FCS-Maßnahmen, die jetzt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit hohem Strukturangebot funktionsfähig für weitere Umsiedlungen zur Verfügung stehen, mit einer Gesamtfläche von 26.800 m² ausreichend, um die Verluste von insgesamt 23.366 m² Zauneidechsenlebensraum im gesamten Geltungsbereich zu kompensieren. Damit wird auch ein „gewisses Mehr an Maßnahmenfläche“ bei bereits vorhandener Besiedlung auf der Maßnahmenfläche berücksichtigt (siehe Nebenbestimmung Nr.3.12 des Bescheids vom 13.02.206).

6 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Bebauungsplan Conn Barracks-Teilbereich Blue Swan“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- Festsetzung Nr. 5.1.1 Vergrämung Bodenbrüter
- Festsetzung Nr. 5.1.2 Vergrämung Zauneidechse
- Festsetzung Nr. 5.1.3 Beschränkung der Rodungszeiträume
- Festsetzung Nr. 5.1.4 Gebäudeabbruch / Zeitliche Vorgaben zum Abbruch der Gebäude
- Festsetzung Nr. 5.1.5 Ökologische Baubegleitung

und der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-/FCS-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) (siehe Kap. 3.2)

- Festsetzung Nr. 5.2.1 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter
- Festsetzung Nr. 5.2.2 CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse
- Festsetzung Nr. 5.2.3 CEF-Maßnahme für Bodenbrüter
- Festsetzung Nr. 5.2.4 CEF-/FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse

keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zusätzlich zu den genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
N = Nahrungsgast
ÜF = Überflug

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[3]
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[4]
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[3] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

[4] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
	X				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
	X				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
				X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
				X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
			X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
			X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
				X	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
	0[5]				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0[6]				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0			X	Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x

[5] Kein Nachweis im Nahbereich des Geltungsbereichs, der näheste aktuelle Nachweis liegt ca. 300 m nordwestlich des Geltungsbereichs

[6] Kein Nachweis trotz der detaillierten Untersuchungen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
			X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
					Libellen				
	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	**x**
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**
				X	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	**x**
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	**x**
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**
					Muscheln				
	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	**x**
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	**x**
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	**x**
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	**x**
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	**-**
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	**-**
0						Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	**-**
0						Alpensegler	Apus melba	1	R	**-**
0						Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	**-**
		0	**X**			Amsel*)	Turdus merula	-	-	**-**
0						Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	**x**
		0	**ÜF**			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	**-**
0						Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	**-**
	0					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	**x**
	0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	**-**
	0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	**x**
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	**x**
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	**-**
	0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	**-**
0						Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	**x**
0						Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	**-**
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	**x**
	0					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	**-**
	0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	**x**
		0	**X**			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	**-**
		0	**ÜF**			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	**-**
0						Blässgans	Anser albifrons	-	-	**-**
0						Brachpieper	Anthus campestris	0	1	**x**
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	**-**
	0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	**-**
0						Bruchwasserläufer	Trina glareola	-	1	**-**
		0	**X**			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	**-**
		0	**X**			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	**-**
		0	**X, ÜF**			Dohle	Coleus monedula	V	-	**-**
			X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	**-**
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	**x**
	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	**x**
		0	**X**			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	**-**
	0					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	**x**
		0	**X**			Elster*)	Pica pica	-	-	**-**
	0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	**-**
			X			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	**-**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
			X			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
	0					Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0						Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0						Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0						Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	X			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
			X			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	0					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		0	X			Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
			X			Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
0						Graugans	Anser anser	-	-	-
		0	ÜF			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
			X			Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0						Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0						Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0					Haussperling*)	Passer domesticus	-	-	-
	0					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
			X			Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0						Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
0	**0**					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	**-**
0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	**x**
	0					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	**-**
	0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	**x**
			X			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	**-**
	0					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	**-**
	0					Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	**-**
	0					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	**-**
0						Knäkente	Anas querquedula	1	2	**x**
		0	**X**			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	**-**
	0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	**-**
	0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	**-**
	0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	**-**
0						Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	**x**
0						Kranich	Grus grus	1	-	**x**
	0					Krickente	Anas crecca	3	3	**-**
			X			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	**-**
	0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	**-**
0						Löffelente	Anas clypeata	1	3	**-**
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	**-**
		0	**ÜF, N**			Mauersegler	Apus apus	3	-	**-**
			X			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	**x**
		0	**ÜF**			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	**-**
		0	**X**			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	**-**
	0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	**-**
	0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	**x**
		0	**X**			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	**-**
	0					Moorente	Abthya nyroca	0	1	**-**
		0	**X**			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	**-**
0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	**x**
			X			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	**-**
0						Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	**x**
0						Pfeifente	Mareca penelope	0	R	**-**
			X			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	**-**
0						Prachttaucher	Gavia arctica	-	-	**-**
0						Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	**x**
		0	**X**			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	**-**
0						Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	**x**
		0	**N**			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	**-**
	0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	**x**
	0					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	**-**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
	0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	**-**
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	**-**
		0	**X**			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	**-**
		0	**X**			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	**-**
0						Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	**x**
0						Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	**x**
		0	**N**			Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	**x**
0						Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
0						Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	**-**
		0	**X**			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	**-**
	0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	**x**
0						Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	**x**
0						Saatgans	Anser fabalis	-	-	**-**
		0	**ÜF**			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	**-**
0						Schellente	Bucephala clangula	-	-	**-**
0						Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	**x**
0						Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	**-**
	0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	**x**
0						Schnatterente	Anas strepera	-	-	**-**
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	**-**
		0	**X**			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	**-**
0						Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	**x**
			X			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	**-**
0						Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	**-**
	0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	**x**
	0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	**x**
	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	**x**
0						Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	**x**
0						Silbermöve	Larus argentatus	-	-	**-**
0						Silberreiher	Ardea alba	-	-	**-**
		0	**X**			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	**-**
0						Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	**-**
	0					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	**-**
			X			Sperber	Accipiter nisus	-	-	**x**
0						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	**x**
	0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	**x**
			X			Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	**-**
0						Spiessente	Anas acuta	-	3	**-**
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	**x**
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	**x**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Steinkauz	Athene noctua	3	2	**x**
0						Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	**x**
	0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	**-**
0						Steppenmöve	Larus cachinnans	-	R	**-**
0						Sterntaucher	Gavia stellata	-	-	**-**
			X			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	**-**
	0					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	**-**
	0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	**-**
0						Sturmmöwe	Larus canus	R	-	**-**
	0					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	**-**
0						Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	**-**
	0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	**-**
	0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	**-**
		0	**X**			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	**-**
	0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	**x**
	0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	**-**
	0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	**-**
0						Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	**-**
0						Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	**x**
		0	**X**			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	**-**
		0	**N**			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	**x**
	0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	**x**
0						Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	**x**
	0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	**x**
			X			Uhu	Bubo bubo	-	-	**x**
	0					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	**-**
	0					Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	**-**
0						Wachtelkönig	Crex crex	2	2	**x**
	0					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	**-**
	0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	**x**
	0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	**-**
	0					Waldohreule	Asio otus	-	-	**x**
	0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	**-**
	0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	**x**
	0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	**x**
	0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	**-**
	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	**-**
	0					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	**-**
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	**x**
		0	**ÜF**			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	**x**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
			X			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	**x**
		0	**N**			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	**x**
0						Wiedehopf	Upupa epops	1	2	**x**
			X, DZ			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	**-**
	0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	**-**
	0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	**x**
	0					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	**-**
	0					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	**-**
0						Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
		0	**X**			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	**-**
0						Zippammer	Emberiza cia	R	1	**x**
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	**x**
0						Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	**x**
0						Zwergohreule	Otus scops	R	R	**x**
0						Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	**x**
	0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	**-**
0						Zwergschwan	Cygnus bewickii	-	-	**-**
0						Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

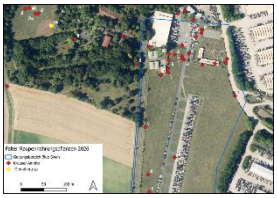
Anlage 1: Bebauungsplangebiet „Blue Swan“, Conn Barracks. Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenroth, Oktober 2026

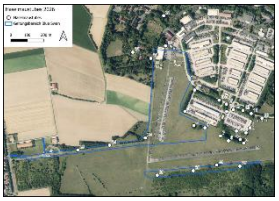
Bebauungsplangebiet „Blue Swan“;

Conn Barracks

Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung 2026

Landkreis Schweinfurt *Oktober 2026*






Auftraggeber: **Planungsbüro Glanz**
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeiter: **Dipl.-Biologe M. Werner**
Dipl.-Biologin M. Tospann
Dipl.-Biologin J. Proksch
Dr. rer. nat. M. Becker
M. Sc. Biologie S. Lichtblau
M. Sc. Biologie N. Pytel
B.Sc. Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften T. Bauer
M. Sc. Angewandte Physische Geographie R. Helmreich

KAMINSKY
Naturschutzplanung GmbH

Hauptstraße 35
97618 Hohenroth
Tel.: 09771-9178682
info@naturschutzplanung.de
http://www.naturschutzplanung.de

Inhalt

Inhalt

1. Vögel 3

1.1. Allgemeines 3
1.2. Methoden 3
1.3. Ergebnisse 3
2. Gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel 16
2.1. Ergebnisse der Gebäudekontrollen 24.02.2026 16
2.2. Gebäudekontrolle am 30.06.2026 17
2.3. Ausflugsbeobachtungen 17
3. Akustische Fledermauserfassung 20
4. Haselmauserfassung 23
5. Reptilienerfassung 24
6. Falter 25
6.1. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) 25
6.2. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) 26

1. Vögel

1.1. Allgemeines

Vögel stellen in unseren Breiten die artenreichste Wirbeltierklasse dar und gehören zu den am besten untersuchten Organismengruppen (RICHARZ et al. 2001). Sie eignen sich aus vielerlei Gründen besonders gut als Zeigerorganismen für den Zustand von Natur und Landschaft (z.B. BERTHOLD 1976, BEZZEL 1982). Bei Zustandsbeurteilungen und Entwicklungsprognosen ist der Einsatz von Vogelkartierungen daher unverzichtbar (SÜDBECK et al. 2025, VUBD 1994), wobei im Zentrum solcher Untersuchungen insbesondere die so genannten „wertbestimmenden Arten“ (SPA-Arten, Rote-Liste-Arten, regionale Charakterarten etc.) stehen sollten (BIBBY et al. 1995, DO-G 1995).

1.2. Methoden

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde durch fünf morgendliche Begehungen im Frühjahr/Sommer 2026 gezielt erhoben (20.03.26, 16.04.26, 08.05.26, 21.05.26 und 18.06.26; Revierkartierungsmethode, nach Methodenstandards in SÜDBECK et al. 2025). Im Frühjahr/Sommer 2026 wurden außerdem fünf abendliche Begehungen mit artspezifisch gezieltem Einsatz von Klangattrappen für das Rebhuhn und Wachtel durchgeführt (26.02.26, 12.03.26, 07.05.26, 27.05.26 und 27.07.26). Dabei wurden die Verhörpunkte für die jeweiligen Arten in Bezug auf deren Habitatansprüche ausgewählt.
Bei der Brutvogelerfassung wurden alle Arten mit besonderer Planungsrelevanz (wertbestimmende Arten) flächendeckend punktgenau mittels GPS-Gerät und mit ihrem Verhalten aufgenommen. Weitere Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz (nicht wertbestimmende Arten) wurden notiert, jedoch in der Regel nicht punktgenau eingemessen. Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Die Reviermittelpunkte/-zentren sind in einer Übersicht (Abb. 1) dargestellt. Weitere Beobachtungen während der Brutzeit sind in Abbildung 2 dargestellt.

Im Winter 2026 (unbelaubter Zustand) wurde eine Kartierung von Greifvogelhorsten im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

1.3. Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 55 Vogelarten im Untersuchungsraum und weiterem Umfeld festgestellt (Kategorien und Kriterien siehe Tabelle 1 und Tabelle 2, Vorkommen s. Abb. 1 und Abb. 2).
Horste wurden in den Bäumen im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Tabelle 1: Gesamtartenzahl und Status der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum und Umfeld

Status: A = mögliches Brüten, **B** = Brutverdacht, **C** = sicher brütend, **NG =** Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **ÜF** = Überflug (Brutkategorien nach SÜDBECK et al. 2025)

Hinweis: Aufgrund von Arten mit Einordnung in mehrere Kategorien (vgl. Tab. 2) entspricht die Gesamtartenzahl nicht der Summe der einzelnen nachfolgenden Kategorien

Gesamtartenzahl	**56**
Durchzügler (DZ)	1
Nur im Überflug	8
Nahrungsgäste (NG)	4
Brutvögel – Brutzeitfeststellung (A)	16
Brutvögel – Brutverdacht (B)	21
Brutvögel – Brutnachweis (C)	8

Alle Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**, **9 Arten sind** zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**. Bei **4 Arten** handelt es sich um **Anhang-I Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**.

Von den aktuell nachgewiesenen Vogelarten stehen **21 in der Roten Liste Bayerns** und **14 Arten sind in der Roten Liste Deutschlands** aufgeführt.

Tabelle 2: Avifauna im Untersuchungsgebiet und Umfeld

VS RL = EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art
BNatSchG: **s** = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14), **b** = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13)
RL Bay = Rote Liste Bayerns
RL D = Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2021)
0: ausgestorben, **1:** vom Aussterben bedroht, **2:** stark gefährdet, **3**: gefährdet, **V**: potenziell gefährdet

Status: A = mögliches Brüten, **B** = Brutverdacht, **C** = sicher brütend, **NG =** Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **ÜF** = Überflug (Brutkategorien nach SÜDBECK et al. 2005)

Terminologie nach WÜST (1981 & 1986), GLUTZ V. BLOTZHEIM (2001) und BARTHEL & KRÜGER (2018)

fett: wertbestimmende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
			VS RL	BNatSchG	RL Bayern 2016 KBR	RL Bayern 2016	RL D 2020
Amsel	*Turdus merula*	C		b			
Bachstelze	*Motacilla alba*	Üf		b			
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	C		b			
Bluthänfling	***Linaria cannabina***	**Üf**		**b**	**2**	**2**	**3**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	A		b			
Buntspecht	*Dendrocopos major*	C		**b**			
Dohle	***Coloeus monedula***	**A, Üf**		**b**	**V**	**V**	
Dorngrasmücke	***Sylvia communis***	**B**		**b**	**V**	**V**	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B		b			
Elster	*Pica pica*	A		b			
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**C**		**b**	**3**	**3**	**3**
Feldschwirl	***Locustella naevia***	**A**		**b**	**V**	**V**	**2**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B		b			
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	C		b			
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B		b			
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**B**		**b**	**3**	**3**	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B		b			
Grauammer	***Emberiza calandra***	**A**		**s, b**	**1**	**1**	**V**
Graureiher	***Ardea cinerea***	Üf		**b**	**V**	**V**	
Grünfink	*Chloris chloris*	B		b			
Grünspecht	***Picus viridis***	**A**	**I**	**s, b**	**3**	**3**	**2**
Hausrotschwanz	*Lophophanes cristatus*	**B**		**b**			
Heidelerche	***Lullula arborea***	**B**		**b**	**2**	**2**	**V**
Klappergrasmücke	***Sylvia currucca***	**A**		**b**		**3**	
Kohlmeise	*Parus major*	C		b			
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**B**		**b**	**V**	**V**	**3**

Mauersegler	***Apus apus***	**Üf, NG**		**b**	**3**	**3**	
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**B**		**s, b**			
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**Üf**		**b**	**3**	**3**	**3**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	A		b			
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	A		b			
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	B		b			
Neuntöter	***Lanius collurio***	**C**	**I**	**b**	**V**	**V**	
Pirol	***Oriolus oriolus***	**B**		**b**	**V**	**V**	**V**
Rabenkrähe	*Corvus corone*	A		b			
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**Ng**		**b**	**V**	**V**	**V**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B		b			
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	B		b			
Rohrweihe	***Circus aeruginosus***	Ng	**I**	**s, b**			
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	C		b			
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Üf		b			
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B		b			
Schwarzkehlchen	***Saxicola rubicola***	**A**		**b**	**R**		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B		b			
Sperber	***Accipiter nisus***	B		**s, b**			
Star	***Sturnus vulgaris***	**B**		**b**			**3**
Stieglitz	***Carduelis carduelis***	A, Üf		**b**	**V**	**V**	
Tannenmeise	*Periparus ater*	A		**b**			
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	A		b			
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**NG**		**s, b**			
Uhu	***Bubo bubo***	**B**		**s, b**			
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	**Üf**	**I**	**s, b**			**V**
Wendehals	***Jynx torquilla***	**A**		**s, b**	**1**	**1**	**3**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**A, DZ**		**b**	**1**	**1**	**2**
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B		b			

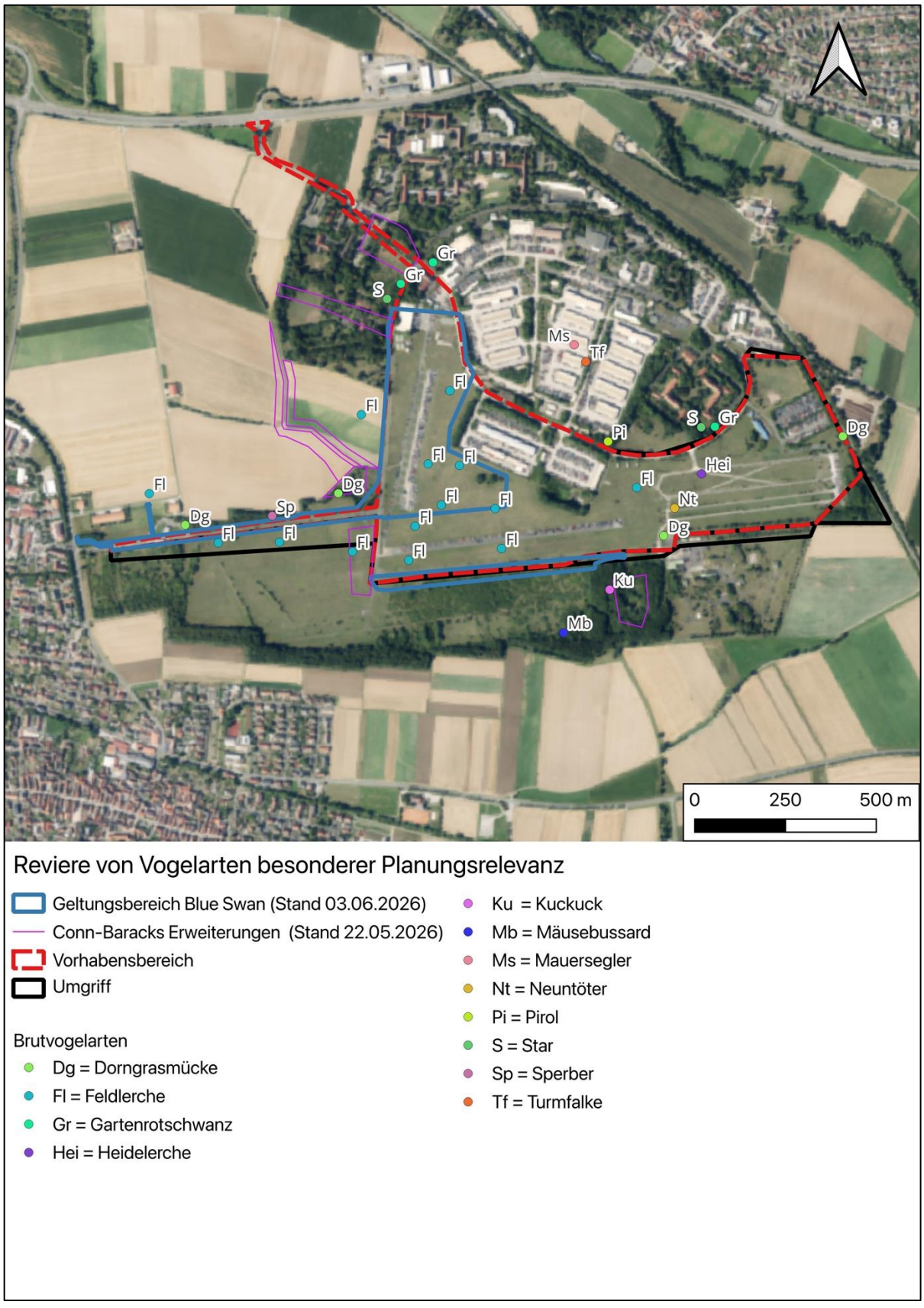
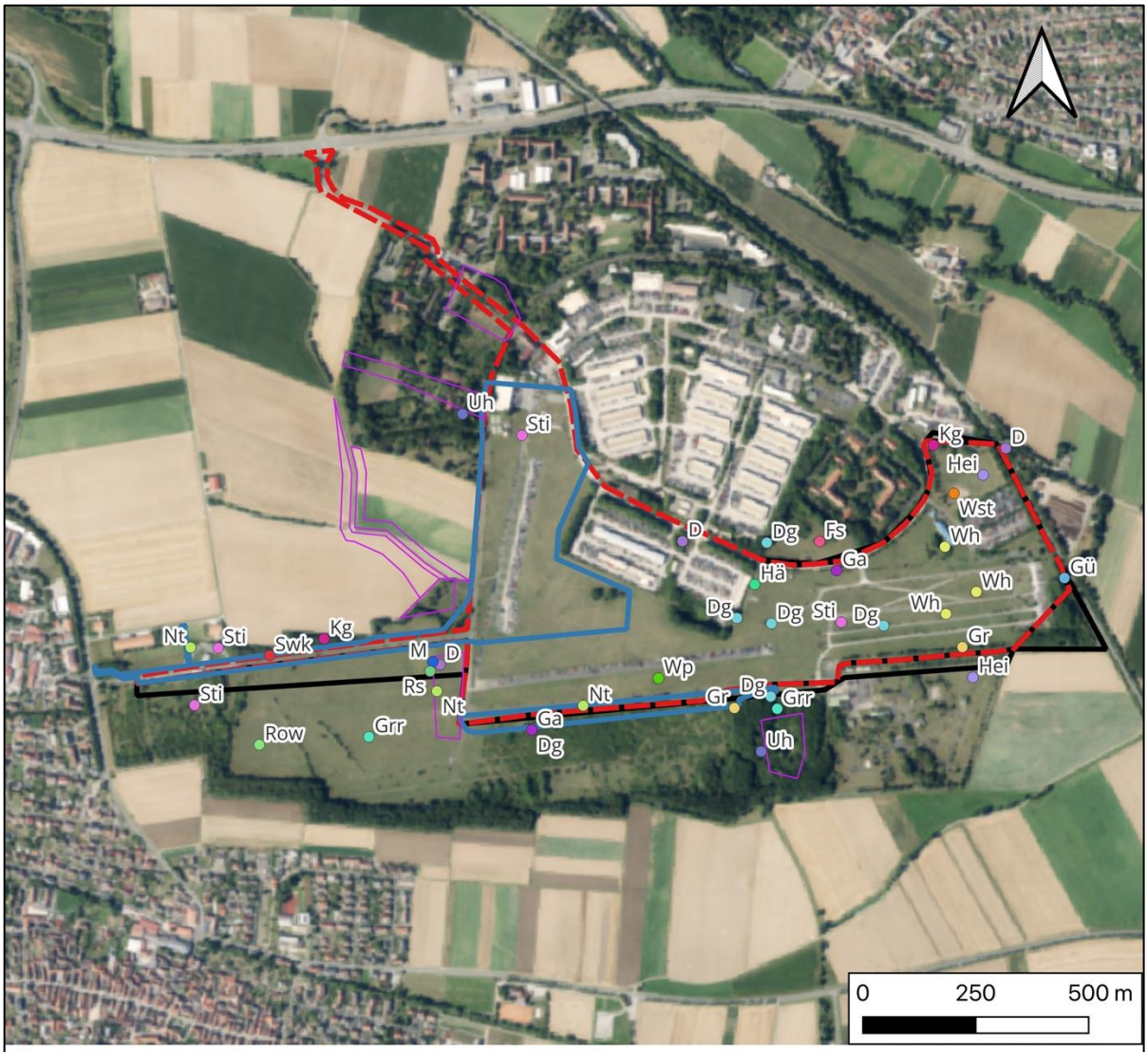


Abb 1: Reviere wertgebender Brutvogelarten im Untersuchungsbereich mit näherem Umfeld. (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).



Weitere Beobachtungen von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

- Geltungsbereich Blue Swan (Stand 03.06.2026)
- Conn-Baracks Erweiterungen (Stand 22.05.2026)
- Vorhabensbereich
- Umgriff

Brutvogelarten

- D = Dohle
- Dg =Dorngrasmücke
- Fs = Feldschwirl
- Ga = Grauammer
- Gr = Gartenrotschwanz
- Grr = Graureiher
- Gü =Grünspecht
- Hä = Bluthänfling
- Hei = Heidelerche
- Kg =Klappergrasmücke
- M = Mehlschwalbe
- Nt = Neuntöter
- Row = Rohrweihe
- Rs = Rauchschwalbe
- Sti = Stieglitz
- Swk = Schwarzkehlchen
- Uh = Uhu
- Wh = Wendehals
- Wp = Wiesenpieper
- Wst = Weißstorch

Abb. 2: Weitere Beobachtungen wertgebender Arten im Untersuchungsbereich mit näherem Umfeld. (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Bluthänfling (*Linaria cannabina*) [RL KBR: 2, RL Bay: 2, RL D: 3]:

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen vor, besiedelt aber auch Brachen und entsprechende Sekundärhabitate in Siedlungen. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nisthabitate) sowie strukturreiche Gebüsche.

Die Art wurde einmal im Überflug im Untersuchungsraum beobachtet.

Dohle (*Coloeus monedula*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: *]:

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, lokal aber auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Dohlen wurden mehrfach beim Überflug beobachtet. Ein Revier konnte jedoch nicht abgeleitet werden.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: *]:

Die Dorngrasmücke ist Charakterart von Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), kommt gelegentlich aber auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps) vor. Frühe Sukzessionsstadien von Halden werden ebenso bevorzugt wie Brachflächen, Feldraine, Trockenhänge, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht sowie gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore. Geschlossene Wälder und Städte werden gemieden.

Es konnten vier Reviere der Dorngrasmücke in Hecken eingegrenzt werden (vgl. Abb. 1). Sechs weitere Beobachtungen konnten keinem Revier zugeordnet werden. (vgl. Abb. 2).

Feldlerche (*Alauda arvensis*) [RL KBR: 3, RL Bay: 3, RL D: 3]:

Die Feldlerche ist regelmäßiger Brutvogel in Acker- und Wiesengebieten, auf extensiven Weiden sowie in Heiden und auf Ödland. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation.

Es konnten im Eingriffsbereich „Blue Swan“ vier Reviere der Feldlerche eingegrenzt werden. Sechs weitere Reviere befinden sich im restlichen Eingriffsbereich (vgl. Abb. 1). Vier weitere Reviere sind außerhalb des Eingriffsbereiches im näheren Umfeld.

Feldschwirl (*Locustella naevia*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: 2]

Der Feldschwirl ist ein Bewohner offenen Geländes mit krautigem Bewuchs. Außerdem benötigt er höhere Singwarten, wie Sträucher oder Bäume. Als geeigneter Brutplatz dienen hauptsächlich Großseggensümpfe, lichte Auwälder und Pfeifengraswiesen. Aber auch extensive Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen und verkrautete Waldränder, Kahlschläge oder Aufforstungen werden gerne angenommen.

Die Art wurde einmal singend zur Brutzeit im Gebiet festgestellt (vgl. Abb. 2).

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) [RL KBR: 3, RL Bay: 3, RL D: *]

Lichte und aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze und Streuobstwiesen sind neben Stadt- und Dorflebensräumen die bevorzugten Lebensräume des Gartenrotschwanzes. Zur Brut ist der Gartenrotschwanz auf Baumhöhlen oder geeignete Nisthöhlen wie Nischen in Gebäuden und Mauern angewiesen.

Es konnten drei Reviere der Art am Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt werden (vgl. Abb. 1). Zwei weitere Beobachtungen konnten keinem Revier zugeordnet werden (vgl. Abb. 2).

Grauammer (*Emberiza calandra*) [RL Bay KBR: 1, RL Bay: 1, RL D: V, BNatSchG: s]:

Die Grauammer bevorzugt u.a. offene, ebene, gehölzarme Landschaften und extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe. Die Art wurde zweimal im Gebiet beobachtet, etwaige Reviere oder ein Brutverdacht ergab sich daraus nicht (vgl. Abb. 2).

Graureiher (*Ardea cinerea*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: *]:

Der Graureiher besiedelt vorzugsweise Lebensräume, die größere Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserzonen als Nahrungshabitat aufweisen und in denen ältere Laub- bzw. Nadelwaldbestände als Nisthabitat zur Verfügung stehen. Brutkolonien können bis zu 30 km vom nächsten Nahrungshabitat entfernt sein. Wichtige Nahrungshabitate sind darüber hinaus auch Grünland und von Gräben durchzogene Niederungen.

Die Art wurde zweimal im Untersuchungsgebiet überfliegend beobachtet (vgl. Abb. 2).

Grünspecht (*Picus viridis*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: *, BNatSchG: s]:

Der Grünspecht kommt sowohl in den Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern vor, als auch in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen sowie in Siedlungsbereichen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche werden oft kurzrasige Flächen und Brachen aufgesucht. Ausgedehnte Wälder werden nur bei Vorhandensein von großen Lichtungen oder Kahlschlägen besiedelt.
Die Art wurde einmalig im am Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt (vgl. Abb. 2).

Heidelerche (*Lullula arborea*) [RL KBR: 2, RL Bay: 2, RL D: V, VS-RL I]:

Heidelerchen sind in eher kargen Landschaften mit mageren Böden und vereinzelten Gehölzen zu finden. Dies können Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Brand- und Windwurfflächen, Hochspannungstrassen, Sand- und Kiesgruben oder auch Truppenübungsplätze sein. Obligat ist das Vorhandensein von geeigneten Strukturen für Singwarten, wie kleine Büsche oder spärlich bewachsene oder vegetationslose Areale und auch Sandbadeplätze.
Es konnte ein Revier aus den Beobachtungen im Bereich der Heckenstrukturen im Osten abgeleitet werden (vgl. Abb. 1).

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) [RL KBR: *, RL Bay: 3, RL D: *]:

Die Klappergrasmücke bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen. Darüber hinaus werden auch Böschungen, Dämme, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Wacholderheiden und Kahlschläge besiedelt; in bewohnten Gebieten aber auch in Parks und Kleingärten werden oft hohe Siedlungsdichten erreicht.
Die Art wurde zweimal im Gebiet beobachtet – jedoch konnte kein Revier eingegrenzt werden (vgl. Abb. 2).

Kuckuck (*Cuculus canorus*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: 3]:

Als Brutschmarotzer verschiedenster Arten ist der Kuckuck in den unterschiedlichsten Lebensraumtypen anzutreffen. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte des Kuckucks nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der

subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.
Es konnte ein Revier der Art eingegrenzt werden (vgl. Abb. 1).

Mäusebussard (*Buteo buteo*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: *, BNatSchG: s]:
Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offenen Landschaften (Nahrungshabitat). Selbst im Inneren geschlossener großflächiger Wälder bei Vorhandenseien von Lichtungen und Kahlschlägen. In der Agrarlandschaft reichen Einzelbäume und kleine Feldgehölze, mitunter Bruten auf Hochspannungsmasten sowie in Parks und auf Friedhöfen.
Es konnte ein Revier der Art eingegrenzt werden (vgl. Abb. 1).

Mauersegler (*Apus apus*) [RL KBR: 3, RL Bay: 3, RL D: *]
Ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften besiedelt der Mauersegler heute als Kulturfolger nahezu ausschließlich Stadt- und Dorflebensräume. Brutplätze befinden sich an hohen Steinbauten wie z.B. an Kirchtürmen und Bahnhofsgebäuden, vorwiegend in Innenstädten sowie Industrie- und Hafenarealen, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. Die Nahrungssuche erfolgt in einem Umkreis bis zu mehreren 100 km um den Brutplatz.
Die Art wurde jagend im Gebiet festgestellt. Ein Revier nördlich des Untersuchungsgebietes bei den Gebäuden liegt nahe (vgl. Abb 1).

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) [RL KBR: 3, RL Bay: 3, RL D: 3],
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RLD: V]:
Die zwei Arten brüten als ausgesprochene Kulturfolger heute überwiegend in Stadt- und Dorflebensräumen. Größte Dichten werden an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung erreicht. Von besonderer Bedeutung sind Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen und Gewässern in der Nähe des Neststandortes sowie offene Viehställe (Rauchschwalbe) und Gewässernähe mit lehmigen, offenen Uferbereichen oder Pfützen (Mehlschwalbe: Nistmaterial).
Jagende Rauch- und Mehlschwalben wurden mehrfach außerhalb des Eingriffsbereiches beobachtet (vgl. Abb. 2).

Neuntöter (*Lanius collurio*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: *, VS-RL I]:
Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichen Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken/Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Häufig auch an Hecken gesäumten Feldwegen, Kahlschlägen, Truppenübungsplätzen, Randbereiche von Mooren und

Niederungen sowie Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige Nahrungshabitate.
Es konnte ein Revier der Art im Bereih der östlichen Heckenstrukturen eingegrenzt werden (vgl. Abb. 1). Weitere Beobachtungen im Westen ergaben kein konkretes Revier (vgl. Abb. 2).

Pirol (*Oriolus oriolus*) [RL KBR: V, RL Bay: V, RL D: V]:
Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.
Es wurde ein Revier der Art im Waldbestand bei den Gebäuden am Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt (vgl. Abb. 1)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: *, VS-RL I, BNatSchG: s]:
Die Rohrweihe besiedelt Seenlandschaften und Flussauen, bevorzugt mit Verlandungszonen und ausgedehnten Schilfröhrichten. In Agrarlandschaften ist die Rohrweihe in Grünland- und Ackerbaugebieten mit Gräben sowie in Teichgebieten anzutreffen. Der Neststandort liegt oft im wasserdurchfluteten Altschilf oder Rohrkolbenbeständen, zuweilen in sehr schmalen Schilfstreifen, zunehmend werden aber auch Raps- und Getreidefelder besiedelt.
Eine männliche Rohrweihe wurde im westlichen Bereich außerhalb des Eingriffsbereiches bei der Jagd beobachtet (vgl. Abb. 2).

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) [RL KBR: *, RL Bay: V, RL D: *]
Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten (Hochstauden, Schilfhalme, Gebüsch, Pfosten. Das zweitwichtigste Habitat stellen strukturreiche Grünlandflächen dar, insbesondere Streuwiesen. In Nordbayern werden Feuchtwiesen und Brachflächen besiedelt. Im übrigen Bayern besiedeln Einzelpaare Windwurfflächen, Brach- und Ruderalflächen, Streu- und Feuchtwiesen mit Ansitzwarten. Die Art wurde einmalig im Bereich der Zuwegung im Westen festgestellt (vgl. Abb. 2).

Sperber (*Accipiter nisus*) [RL KBR: R, RL Bay: R, RL D: *, I, BNatSchG: s]:
Der Sperber bewohnt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Brutplätze meist in

Nadelstangengehölzen, reine Laubwälder werden selten besiedelt. Zur Nahrungssuche werden sowohl offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete sowie Wälder und Siedlungen aufgesucht.
Es wurde ein Revier des Sperbers während der Beobachtungen eingegrenzt (vgl. Abb. 1).

Star (*Sturnus vulgaris*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: 3]:
In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht.
Aus den Beobachtungen von Staren ergaben sich zwei Revier der Art etwas außerhalb des Untersuchungsbereiches (vgl. Abb. 1).

Stieglitz (*Carduelis carduelis*) [RL KBR: V, RL Bay: V]
Der Stieglitz lebt in halboffenen, strukturreichen Landschaften mit mosaikhaften Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Gebüschgruppen bis hin zu lichten Wäldern. Das Innere geschlossener Wälder wird gemieden. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er siedelt auch in Kleingärten, Parks und Siedlungsbereichen am Ortsrand.
Stieglitze wurde mehrmals im Gebiet festgestellt, ein Revier ergab sich jedoch nicht (vgl. Abb. 1).

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: *, BNatSchG: s]:
Der Turmfalke kommt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder im Randbereich angrenzender Wälder vor. Im Siedlungsbereich überwiegend Bruten an hohen Gebäuden wie Kirchen und Schornsteine - künstliche Nisthilfen werden oft gut angenommen.
Die Art wurde jagend im Gebiet festgestellt. Ein Revier nördlich des Untersuchungsgebietes bei den Gebäuden ist wahrscheinlich (vgl. Abb. 1).

Uhu (*Bubo bubo*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D: *, BNatSchG: s, VS-RL I]:
Der Uhu besiedelt reich strukturierte Landschaften mit reichem Nahrungsangebot und ungestörten Brutmöglichkeiten an Felsen, in Steinbrüchen, in alten Greifvogelnestern auf Bäumen oder seltener am Boden oder in/an Gebäuden. Ein Optimalbiotop umfasst Felsen,

Wälder, Freiflächen und Gewässer. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder sowie enge bewaldete Täler werden gemieden.
Während der Kartierungen 2026 wurde der Uhu mehrfach in den Sommermonaten verhört (vgl. Abb. 2). Außerdem wurden Nahrungsreste wie Igelhäute und Gewölle mit Vogelknochen (Taubengröße) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bettelrufe von Jungvögeln wurden während der abendlichen Begehungen nicht verhört. Ein Jagdrevier der Art ist wahrscheinlich. Ein Brutplatz konnte nicht festgestellt werden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) [RL KBR: *, RL Bay: *, RL D:V, BNatSchG: s, VS-RL I]:
Weißstörche gelten als Langstreckenzieher und bevorzugen als Brutgebiet große Ebenen und Flussniederungen. Oft sieht man ihre Brutplätze auf Schornsteinen in den umliegenden Dörfern solcher Gegenden. Als Nahrung kommen zB. Mäuse, Insekten und hin und wieder Amphibien in Frage. Die Art wurde einmalig beim Überflug im Gebiet festgestellt (vgl. Abb. 2).

Wendehals (*Jynx torquilla*) [RL KBR: 1, RL Bay: 1, RL D: 3, BNatSchG: s]:
Der Wendehals kommt in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern sowie Feldgehölzen in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden) vor, ist aber insbesondere auch auf Streuobstwiesen anzutreffen, vorzugsweise auf trockeneren Standorten. Bei entsprechender Strukturierung auch oft auf Truppenübungsplätzen. Feuchte Gebiete sowie das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.
Die Art wurde an mehreren Standorten gleichzeitig während eines Termines im Gebiet der östlichen Heckenstrukturen verhört. Die Art befand sich wahrscheinlich auf dem Durchzug (vgl. Abb. 2).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) [RL KBR: 1, RL Bay: 1, RL D: 2]:
Der Wiesenpieper ist ein Bewohner offener, gehölzarmer Landschaften. Hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Wiesentäler der Mittelgebirge und Salzwiesen, selten auch an Böschungen, Industriegebieten und Ruderalflächen. Bedeutend für eine Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten.
Die Art wurde einmalig, vermutlich während des Durchzuges, im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Abb. 2)

2. Gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel

2.1. Ergebnisse der Gebäudekontrollen 24.02.2026

Am 24. Februar 2026 wurden mehrere Gebäude einer Kontrolle hinsichtlich möglicher Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen unterzogen.

Ein Teil der Gebäude konnte nicht begangen werden. Dies betrifft die Gebäude mit den Nummern 119, 122, 123, 128, 1074 und 1197, da diese verschlossen waren. Bei der äußeren Begutachtung dieser Gebäude konnten jedoch überwiegend keine Einflugmöglichkeiten oder geeigneten Strukturen für Brutvögel oder Fledermäuse festgestellt werden. Eine Ausnahme bildeten die Gebäude 123 und 128, an denen zahlreiche Rollladenkästen vorhanden sind, die potenziell als Quartier für Fledermäuse geeignet sein könnten.

In unmittelbarer Nähe zu Gebäude 123 befindet sich Gebäude 129. Gebäude 129 konnte begangen werden; im Innenraum wurden keine Hinweise auf Fledermäuse oder Brutvögel gefunden. Es waren keine geeigneten Strukturen oder Spuren vorhanden. Allerdings weist auch dieses Gebäude Rollladenkästen auf, die potenziell als Fledermausquartiere dienen könnten (vgl. Abb. 3).

Die Gebäude 120 und 121, die baugleich mit den Gebäuden 119 und 122 sind, konnten begangen werden. In diesen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt. Im Gebäude 120 wurde jedoch in einem Schaltschrank ein leeres Vogelnest gefunden, vermutlich vom Hausrotschwanz (vgl. Abb. 3). Darüber hinaus waren keine weiteren geeigneten Strukturen für Fledermäuse vorhanden.

Bei den Gebäuden 1077 und 1162 handelt es sich um Garagen, beide waren begehbar, es wurden weder Spuren von Fledermäusen und Vögeln festgestellt noch geeignete Quertierstrukturen.

Ein weiteres untersuchtes Objekt ist das große Gebäude 76, bestehend aus einer Halle sowie angrenzenden Räumen. In der Halle wurden ein totes Eichhörnchen sowie drei Vogelnester entdeckt (vgl. Ab. 3). Diese befanden sich in einer Felge, auf einem Stahlträger sowie in einem Kabelschacht. Zudem wurden einige Schleiereulengewölle gefunden, jedoch in geringer Anzahl. Unter einem nordöstlich gelegenen Rolltor wurde wenig Fledermauskot festgestellt.

2.2. Gebäudekontrolle am 30.06.2026

Am 30. Juni 2026 erfolgte eine erneute Kontrolle der zuvor untersuchten Gebäude. Dabei wurden die Gebäude erneut begangen und potenziell geeignete Strukturen, insbesondere Rollladenkästen, soweit zugänglich mittels Endoskop untersucht. Die Gebäude mit den Nummern 119, 122, 123, 128, 1074 waren weiterhin nicht begehbar.

In den Rollladenkästen der Gebäude 123, 128 und 129 konnten bei der Untersuchung keine Fledermäuse festgestellt werden. Da die Rollladenkästen nicht vollständig eingesehen werden konnten, ist ein Vorkommen von Fledermäusen in diesen Strukturen jedoch nicht sicher auszuschließen.

In der großen Halle des Gebäudes 76 wurden geringe Mengen Fledermauskots sowie Falterflügel festgestellt (vgl. Abb. 3). Die Befunde weisen auf eine zumindest gelegentliche Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse als Jagd- bzw. Fraßbereich hin, auch eine Quartiernutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurden zwei weitere in Nutzung befindliche Vogelnester auf Stahlträgern festgestellt.

Bei Gebäude 1197 konnte der Innenbereich kontrolliert werden, es wurde keine Strukturen festgestellt, die Vögeln oder Fledermäusen aus Quartierstruktur oder Nistplatz dienen können.

In den übrigen kontrollierten Gebäuden wurden keine neuen Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Brutvögel festgestellt.

2.3. Ausflugsbeobachtungen

Zur weiteren Überprüfung der potenziellen Fledermausquartiere wurden an zwei Terminen Ausflugsbeobachtungen durchgeführt.

Am 28.07.2026 fanden Beobachtungen von zwei Beobachtungspunkten statt (vgl. Abb. 4). Vom Beobachtungspunkt 1 aus wurde die Ostseite des Gebäudes 76 mit den dort vorhandenen potenziellen Einflugmöglichkeiten kontrolliert. Während des Beobachtungszeitraums konnten keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt werden.

Vom Beobachtungspunkt 2 aus wurden die Gebäude 123 und 129 aus nordöstlicher Richtung beobachtet. Um 21:26 Uhr wurden drei Zwergfledermäuse und um 21:44 Uhr eine weitere

Zwergfledermaus aus Richtung der Gebäude registriert. Der genaue Bereich, aus dem die Tiere kamen, konnte nicht lokalisiert werden. Ein konkretes Quartier innerhalb der beobachteten Gebäude lässt sich aus diesen Beobachtungen daher nicht ableiten.

Am 06.08.2026 fanden Beobachtungen von einem Beobachtungspunkt statt (vgl. Abb. 4). Vom Beobachtungspunkt 3 aus wurden die Gebäude 123, 128 und 129 in südwestlicher Richtung beobachtet. Während der Beobachtung konnten weder Ausflüge aus den Gebäuden noch sonstige Fledermausaktivitäten festgestellt werden.

Zusammenfassend wurden bei den Gebäudeuntersuchungen Hinweise auf eine gelegentliche Nutzung von Gebäude 76 als Quartier sowie Jagd- bzw. Fraßbereich festgestellt. Darüber hinaus wurde bei einer Ausflugsbeobachtung Fledermausaktivität aus Richtung der Gebäude 123 und 129 registriert, ohne dass ein konkretes Quartier identifiziert werden konnte. Eine Quartiernutzung der Rollladenkästen an den Gebäuden 123, 128 und 129 konnte im Rahmen der endoskopischen Untersuchung nicht nachgewiesen, aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit jedoch auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch die negativen Ergebnisse einzelner Ausflugsbeobachtungen schließen eine zeitweise oder sporadische Quartiernutzung nicht aus. Insgesamt ergeben sich somit Hinweise auf Fledermausaktivität im Gebäudebestand.



Abb. 3: Fundpunkten von Spuren, Quartieren und Nestern in den Gebäuden (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

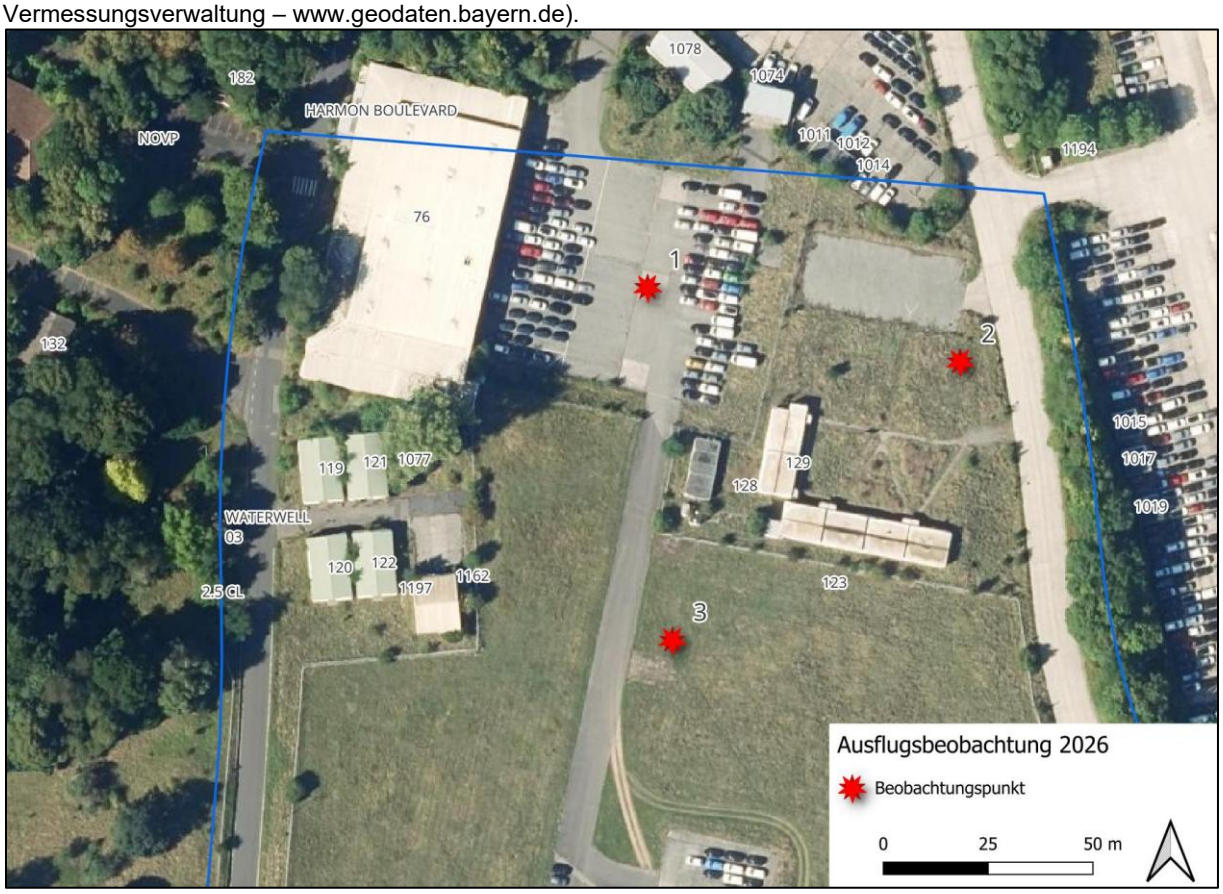


Abb. 4: Beobachtungspunkten bei den Ausflugsbeobachtungen (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

3. Akustische Fledermauserfassung

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte insbesondere durch den Einsatz automatischer Ultraschall-Aufnahmegeräte („Batcorder“) an insgesamt zehn Standorten an vier nächtlichen Terminen (27.04., 19.05., 29.06. und 26.09.2026; s. Abb. 5). Ergänzend wurden Transektbegehungen durchgeführt (s. Abb. 6).

Im Rahmen der Rufanalyse wurden unter Anwendung der Bestimmungsstandards des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen: Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Fransenfledermaus. Darüber hinaus wurden Rufe der Artengruppe der Bartfledermäuse (Kleine und Große Bartfledermaus) registriert, die anhand der akustischen Aufnahmen nicht sicher auf Artniveau bestimmt werden konnten. Weiterhin wurden nyctaloide Rufe erfasst, die unter anderem vom Großen oder Kleinen Abendsegler, von der Breitflügelfledermaus oder der Zweifarbfledermaus stammen können. Zudem wurden Rufe der akustischen Gruppe NYCMI registriert, die den Kleinen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zweifarbfledermaus umfasst.

Die Rufaufnahmen wurden überwiegend der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet. Während der Zugzeiten wurde zudem die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen. Weitere Nachweise umfassten den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), weitere nyctaloide Rufe sowie vereinzelte Rufnachweise der Gruppen *Myotis*, *Plecotus* sowie von der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Die Nachweise verteilten sich auf den Bereich der nördlichen Gebäude, die Hecken- und Gehölzstrukturen sowie das offene Gelände. Bei den Transektbegehungen konzentrierten sich die Nachweise von Zwerg- und Rauhautfledermaus insbesondere auf die Gehölz- und Heckenstrukturen sowie den Gebäudebereich. Darüber hinaus wurden entlang der Transekte auch nyctaloide Rufe registriert.

Die Auswertung der Nachweisdatenbank Karla.Natur ergab keine aktuellen Fledermausnachweise im Untersuchungsraum (Datenquelle: Artdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Karla.Natur Stand: 30.10.2026). Ältere Nachweise liegen aus dem Umfeld vor, ca. 1,7 km östlich gibt es Nachweise der Rauhautfledermaus aus dem Jahr 2019.

Am 12.03.2026 wurden die Bäume auf Höhlen untersucht. Die erfassten Höhlen, Kästen und sonstigen Strukturen (vgl. Abb. 7) wurden - soweit aufgrund der Höhe möglich – am 17.07.2026 mittels eines Endoskops auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder

Einzeltieren hin untersucht. **Dabei wurden keine Fledermäuse oder Spuren (Kot etc.) gefunden.** Es wurde auch keine Schwärmtätigkeit o.ä. (d.h. ggf. Hinweis auf Quartier/Wochenstube) im Rahmen der Transektbegehungen festgestellt.

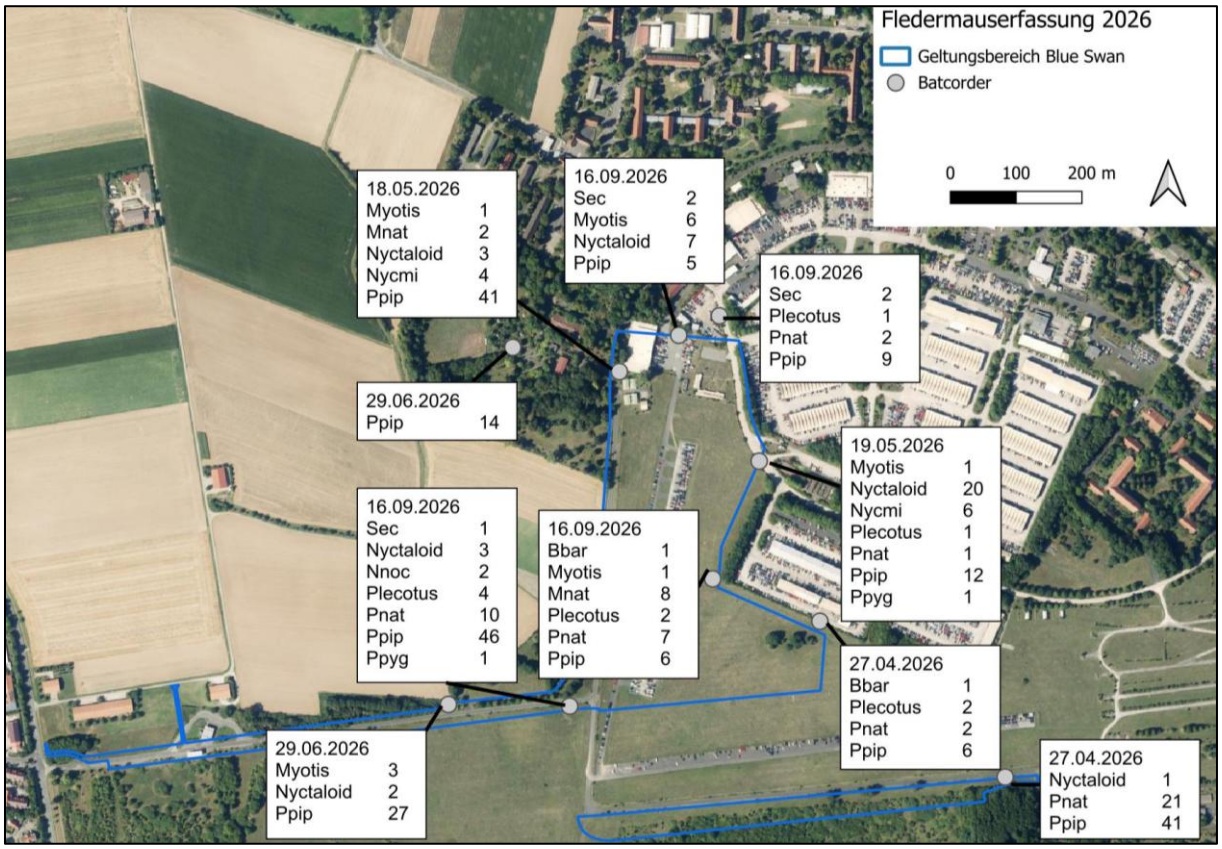


Abbildung 5: Ergebnisse der Fledermauserfassung anhand stationärer Batcorder Zahlen hinter den Abkürzungen: gesamtnächtliche Anzahl der Rufaufnahmen der jeweiligen Art/Gruppe. Artabkürzungen **Myotis:** Gattung Myotis, **Mnat:** Fransenfledermaus, **Nycmi:** Kleiner Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus, **Nyctaloid:** Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus, **Nnoc:** Großer Abendsegler, **Plecotus,** Gattung Plecotus**, Ppip:** Zwergfledermaus, **Pnat:** Rauhautfledermaus, Ppyg: Mückenfledermaus, **Spec.:** unbestimmte Fledermausart (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

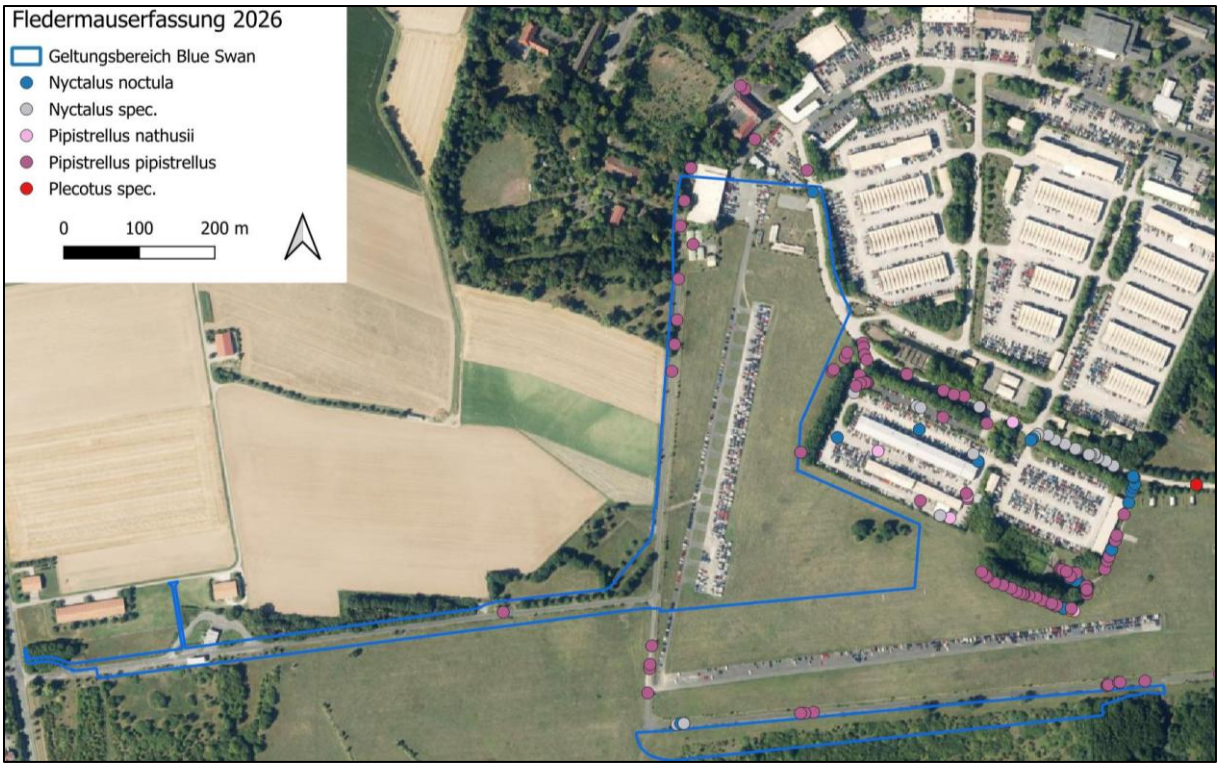


Abbildung 6: Ergebnisse der Detektor-Begehung der Fledermauserfassung (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).



Abbildung 7: Lage der Quartierstrukturen an Bäumen im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

4 Haselmauserfassung

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden im März insgesamt 55 Haselmaustubes im Untersuchungsraum ausgebracht, davon 29 innerhalb des Geltungsbereichs „Blue Swan“ einschließlich des näheren Umfeldes (vgl.Abb. 8). Die Kontrollen erfolgten im Mai, Juni, August und Oktober. Während des gesamten Untersuchungszeitraums konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. In den Tubes Nr. 14 und 29 hatten sich Feldwespen angesiedelt. In Tube Nr. 24 wurde ein aus Blättern bestehendes Nest festgestellt, in dem eine Gelbhalsmaus angetroffen wurde. In den Tubes Nr. 9, 19 und 20 wurden ebenfalls Blätternester festgestellt. Eine eindeutige Zuordnung dieser Nester zu einer bestimmten Art war jedoch nicht möglich. Im Zuge der Untersuchungen wurden ebenfalls weder Freinester noch Fraßspuren nachgewiesen.

Auch die Auswertung der Nachweisdatenbank KARLA.Natur ergab keine aktuellen Haselmausnachweise im näheren Umfeld (Datenquelle: Artdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Karla.Natur Stand: 30.10.2026). Ein älterer Nachweis aus dem Jahr 1985 liegt etwa 5 km westlich des Untersuchungsraumes.

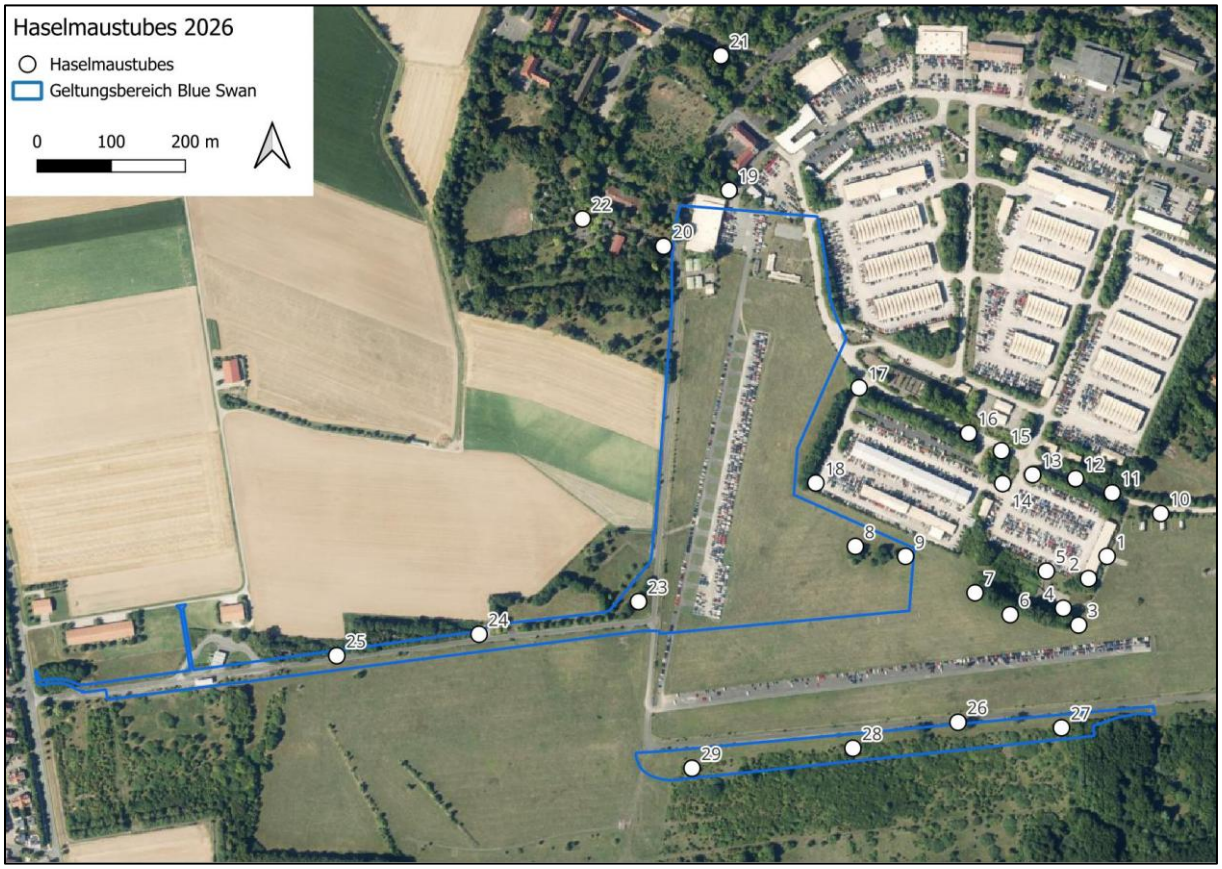


Abb. 8: Lage der 29 Haselmaus-Nesttubes im Umfeld des Bebauungsplangebiet „Blue Swan“ (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

5. Reptilienerfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde der Untersuchungsraum zwischen April und September insgesamt sechsmal begangen. Ergänzend wurden künstliche Reptilienverstecke ausgelegt und im Zuge der Begehungen kontrolliert. Schlingnattern konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Die Zauneidechse wurde hingegen mit insgesamt 50 Individuen im Geltungsbereich einschließlich des näheren Umfeldes festgestellt (vgl. Abb. 9). Davon entfielen 6 Individuen auf die subadulte, 23 auf die juvenile und 21 auf die adulte Altersklasse. Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs wurden insgesamt 26 Zauneidechsen nachgewiesen, darunter 3 subadulte, 13 juvenile und 10 adulte Individuen.

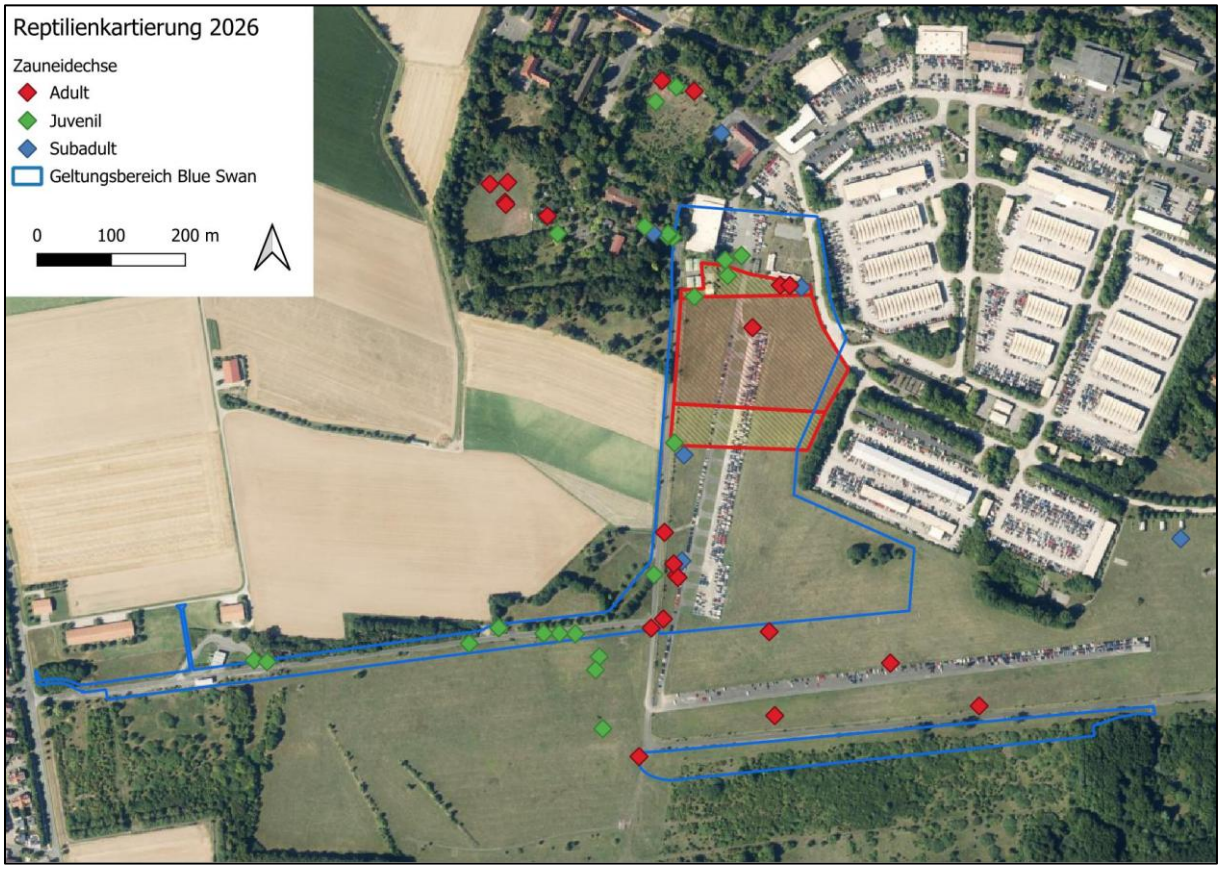


Abb. 9: Zauneidechsennachweise 2026 im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

6. Falter

6.1. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche Vorkommen des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) sowie des Rispen-Sauerampfers (*Rumex thyrsiflorus*) festgestellt (vgl. Abb.10-13). Die Pflanzen traten überwiegend einzeln oder in kleineren Beständen mit bis zu etwa fünf Exemplaren auf. Größere Ansammlungen mit mehr als zehn Pflanzen waren nur vereinzelt vorhanden.

Der Krause Ampfer stellt eine potenzielle Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Großen Feuerfalters dar. Dabei können auch einzelne, gut entwickelte und kräftige Pflanzen geeignete Eiablagepflanzen darstellen, sodass die Eignung als potenzieller Lebensraum nicht allein anhand der Größe oder Dichte der Ampferbestände beurteilt werden kann.

Im Bereich, in dem Zauneidechsen abgefangen wurden, erfolgten bereits im Mai und Juni Mahdtermine. Im Juli/August wurde die gesamte Eingriffsfläche erneut gemäht und im August anschließend durch Schafe beweidet. Die Kartierung der Ampferbestände erfolgte überwiegend im Juli und damit vor der erneuten Mahd; Teilbereiche wurden erst im August erfasst. Zum Zeitpunkt der Kartierung waren insgesamt nur wenige größere, kräftig entwickelte Ampferpflanzen vorhanden.

Im Rahmen der zahlreichen Begehungen während der Zauneidechsenerfassung und -umsiedlung, während beider Flugzeitfenster der Großen Feuerfalter, wurden keine adulten Individuen der Art festgestellt. Eine gezielte Suche nach Eiern und Raupen erfolgte nicht.

Aus dem näheren Umfeld liegen zwei Nachweise aus der KARLA.Natur aus dem Jahr 2021 vor (Datenquelle: Artdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Karla.Natur Stand: 30.10.2026). Diese betreffen jeweils ein männliches Individuum in einer Entfernung von etwa 1,8 km westlich bzw. südlich der Eingriffsfläche.

Aufgrund der vorhandenen potenziellen Raupennahrungspflanzen und der bekannten Vorkommen im näheren Umfeld kann eine Nutzung geeigneter Teilbereiche des Untersuchungsgebiets durch den Großen Feuerfalter nicht ausgeschlossen werden.

6.2. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine potenziellen Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt.

Im erweiterten Erfassungsbereich, außerhalb der der direkten Eingriffsbereiche, wurden westlich des Untersuchungsraums ein Bestand mit etwa zehn Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) sowie östlich davon zwei weitere Bestände mit jeweils etwa 12 bis 65 Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) erfasst (vgl. Abb.10 und 11). Diese stellen grundsätzlich potenzielle Raupennahrungshabitate der Art dar.

Aus der Datenbankabfrage Karla.Natur liegen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers aus dem näheren Umfeld vor (Datenquelle: Artdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Karla.Natur Stand: 30.10.2026).

Aufgrund des Fehlens geeigneter Raupennahrungspflanzen innerhalb des Untersuchungsraums ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Erfassung keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen und eine Fortpflanzung der Art im Eingriffsbereich.

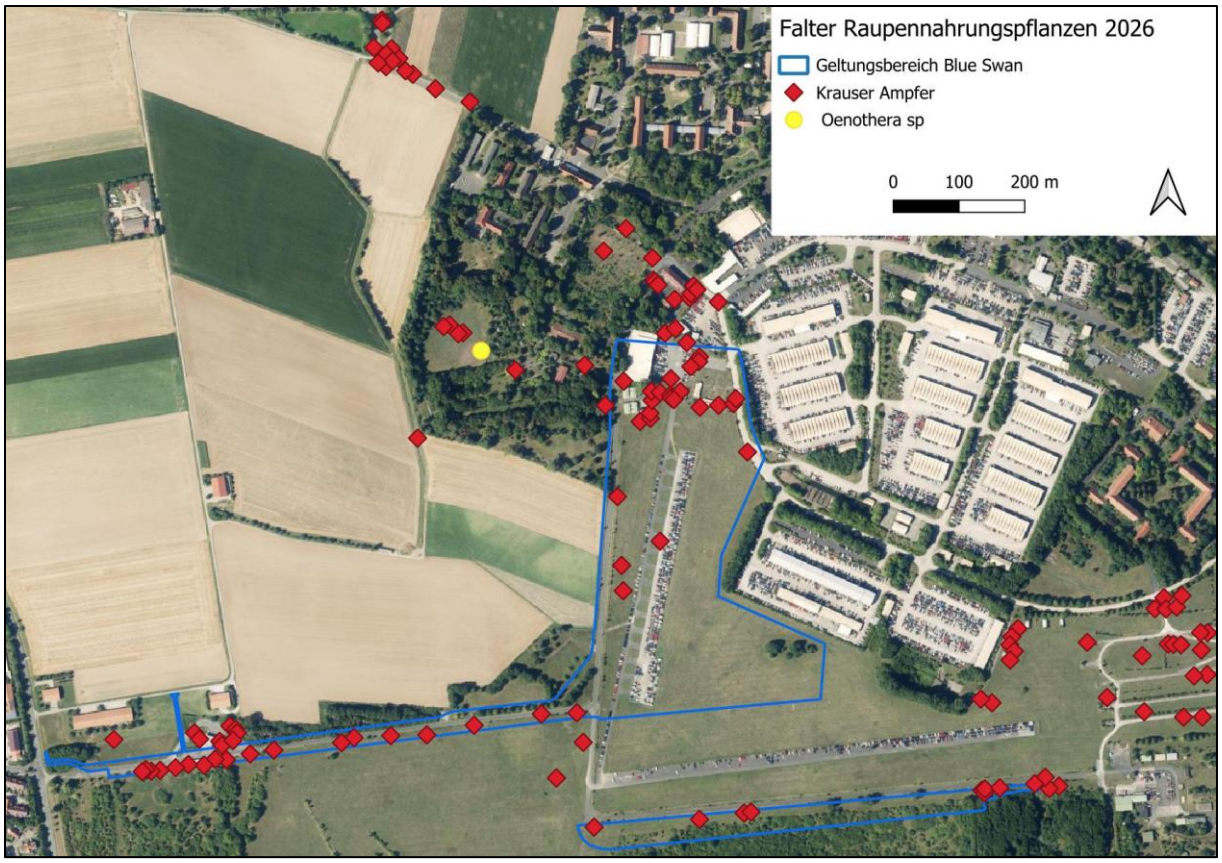


Abb. 10: Verteilung der Raupennahrungspflanzen im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

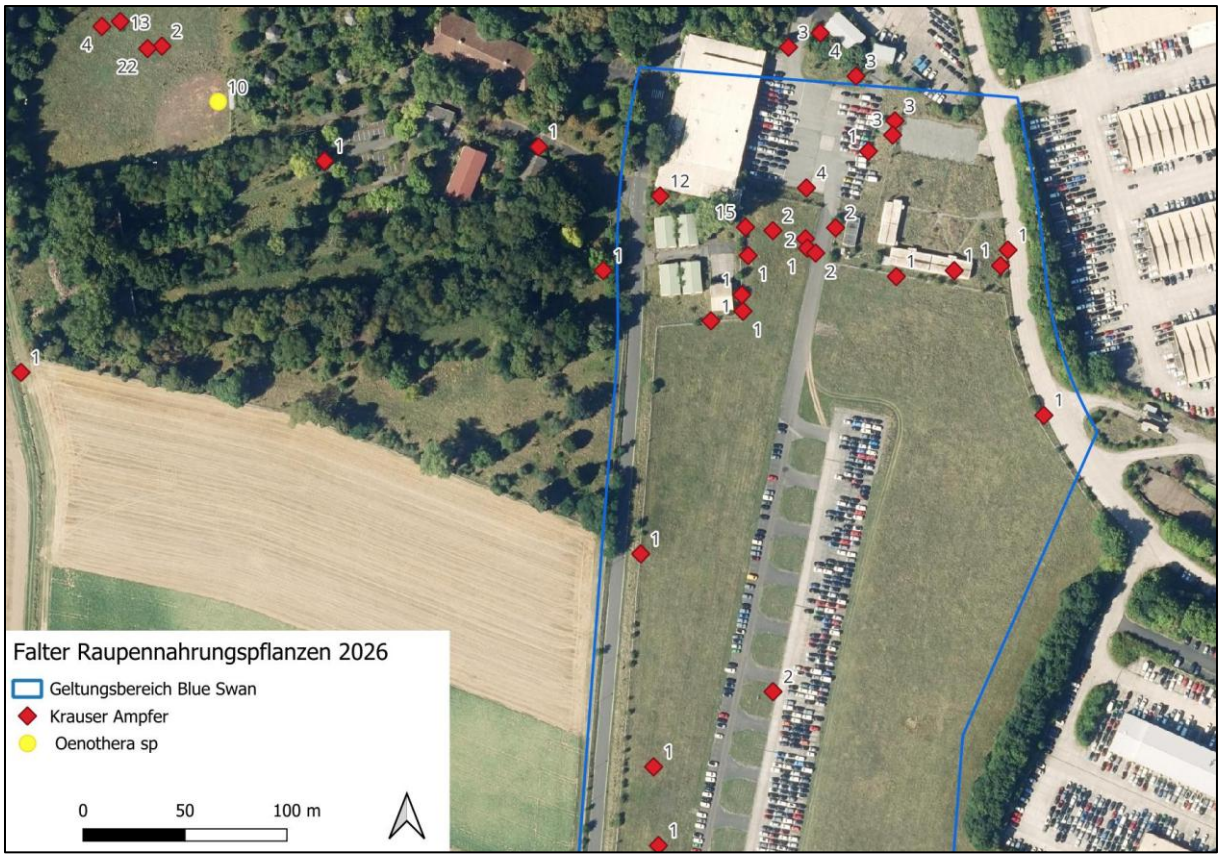


Abb. 11: Verteilung der Raupennahrungspflanzen im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

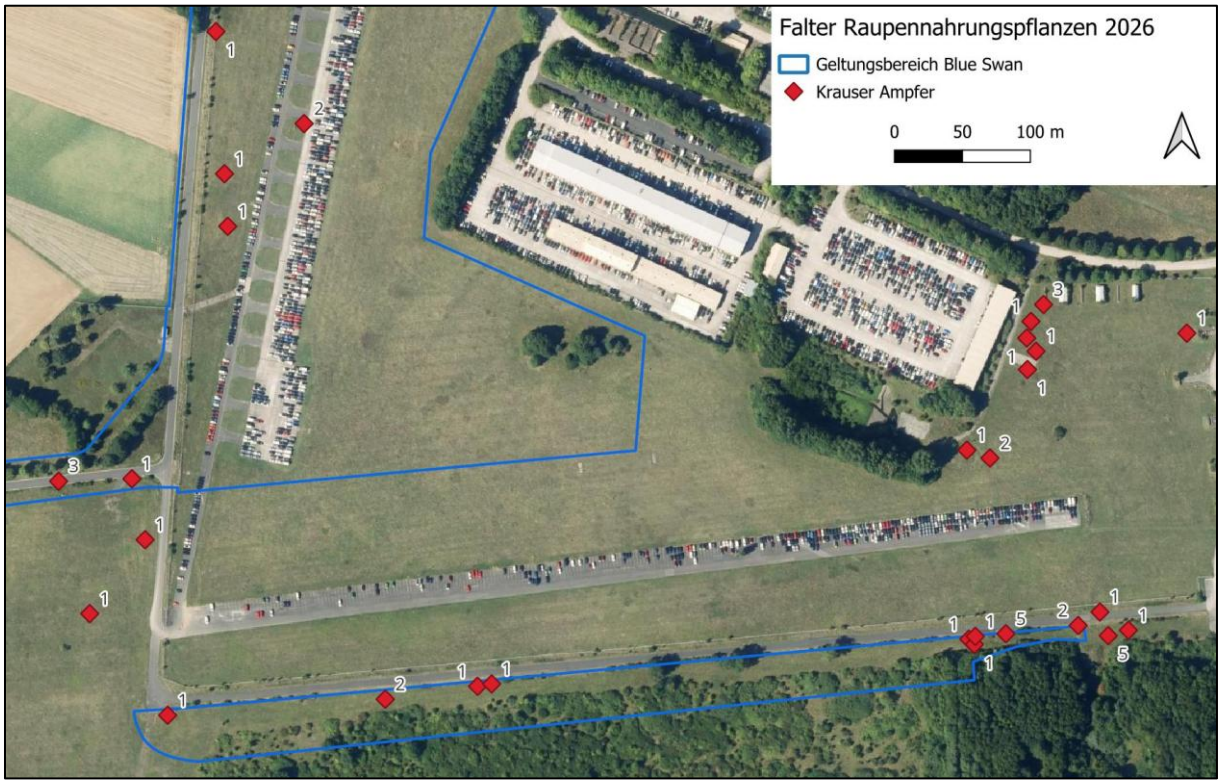


Abb. 12: Verteilung der Raupennahrungspflanzen im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

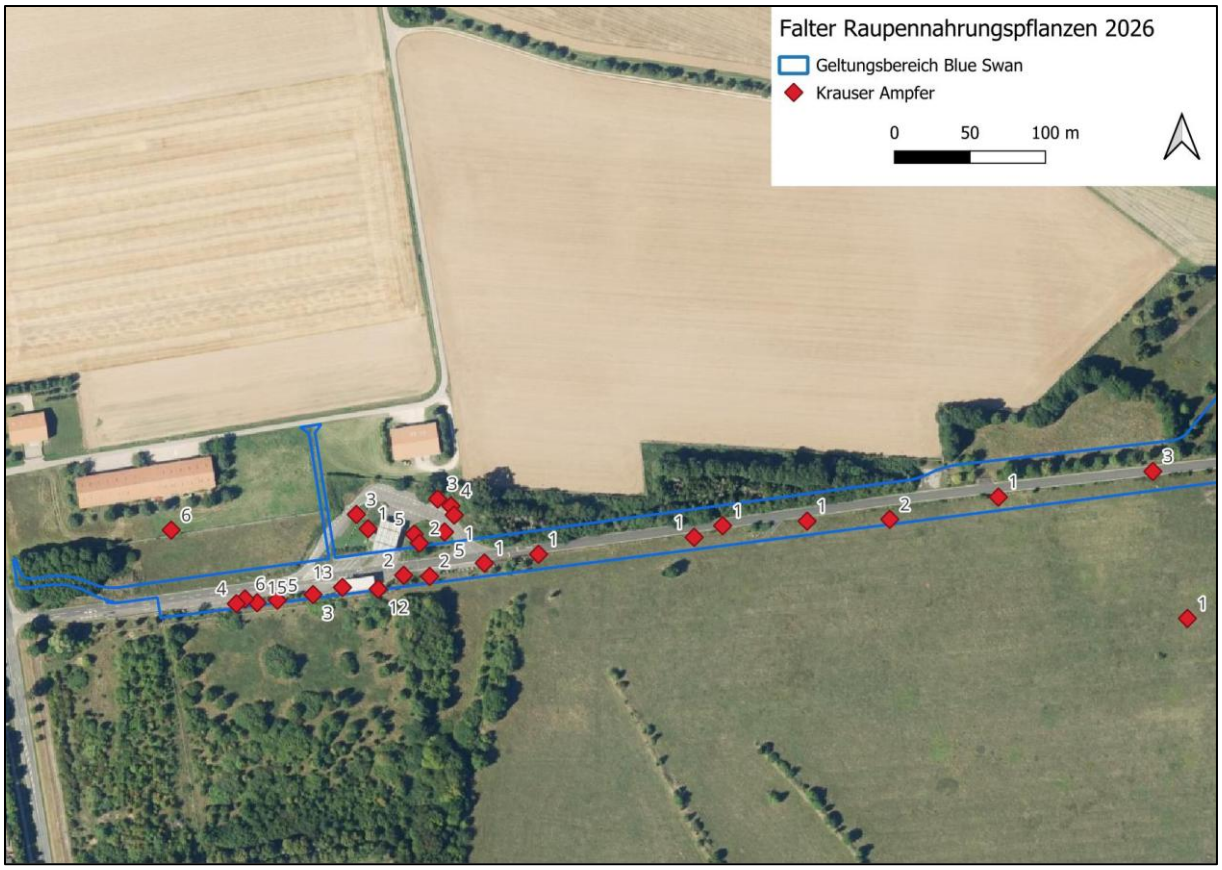


Abb. 13: Verteilung der Raupennahrungspflanzen im Untersuchungsraum (© DOP20: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).